



Eltern und Schule in Bremen

RATGEBER

KEIN KIND DARF VERLOREN GEHEN!

**ZEB**   
ZentralElternBeirat Bremen



<b>I Auf dem Weg zur eigenverantwortlichen Schule</b>			
<b>1. Auftrag der Schule</b>	<b>6</b>		
1.1. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	6		
1.2. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	7		
<b>2. Elternvertretung nach dem Schulgesetz</b>			
2.1. Die KlassenelternsprecherInnen	8		
2.2. Der Elternabend	8		
2.3. Konferenzen auf Klassenebene	10		
2.3.1. Zeugniskonferenz	10		
2.3.2. Versetzungskonferenz	11		
2.3.3. Klassenkonferenz	11		
<b>3. Elternvertretung auf Schulebene</b>	<b>12</b>		
3.1. Der Elternbeirat	12		
3.2. Die SchulelternsprecherInnen	13		
<b>4. Entscheidungsgremien der Schule</b>	<b>14</b>		
4.1. Schulkonferenz	14		
4.2. Gesamtkonferenz	14		
4.3. Fachkonferenzen	15		
<b>5. Struktur der Verantwortung</b>	<b>16</b>		
5.1. Die Schulaufsicht (Behörde)	16		
5.2. Die Schulleiterin/der Schulleiter	16		
<b>II Gremien der Elternvertretung (Stadtgemeinde Bremen)</b>			
<b>1. Der GesamtElternBeirat (GEB)</b>	<b>20</b>		
<b>2. Der ZentralElternBeirat (ZEB)</b>	<b>20</b>		
<b>3. Fördervereine</b>	<b>21</b>		
3.1. ZEBiS (Förderverein des ZEB)	21		
3.2. Förderverein der Schulen (Schulverein)	22		
<b>III Gliederung des bremischen Schulsystems</b>		<b>23</b>	
<b>1. Primarstufe – die Grundschule</b>		<b>25</b>	
<b>2. Sekundarstufe I (Sek1)</b>		<b>26</b>	
2.1. Sekundarschule		26	
2.2. Gymnasium		28	
2.3. Gesamtschulen		29	
2.4. Förderzentren		30	
<b>3. Sekundarstufe II (Sek II)</b>		<b>32</b>	
3.1. Allgemeinbildende Gy-Oberstufe (Profiloberstufe)		32	
3.2. Berufliche Schulen		32	
<b>IV Besondere Themen</b>			
<b>1. Schulen auf neuen Wegen</b>		<b>36</b>	
1.1. Bildungsstandards		36	
1.2. Evaluation		36	
1.3. Schulprogramm		36	
1.4. Ganztagschulen		37	
<b>2. Präventions- und Fördermaßnahmen</b>		<b>39</b>	
2.1. Schulische Förderung		39	
2.2. Dyskalkulie (Rechenschwäche)		40	
2.3. Fördern und Fordern im täglichen Unterricht		41	
2.4. Schulvermeidung		42	
<b>Anhang</b>			
<b>Richtlinien zur Grundschule</b>		<b>44</b>	
1. Studentafel		44	
2. Bestimmungen zum Umgang mit der Studentafel		44	
<b>Wichtige Adressen</b>		<b>46</b>	
<b>Stichwortverzeichnis</b>		<b>56</b>	
<b>Informationen</b>		<b>58</b>	

Liebe Eltern,

eine engagierte Teilnahme von Eltern an dem schulischen Lebensweg der Kinder trägt dazu bei, Schule im besten Sinn zu verwirklichen. Je besser Sie und Ihre Schule miteinander kooperieren, umso mehr nützt dies unseren Kindern.

Die Schulgremien wie auch die Fördervereine der Schulen bieten den Erziehungsberechtigten eine Vielzahl von wirkungsvollen Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Die rechtlichen Voraussetzungen regeln das Schulgesetz und das Schulverwaltungsgesetz. Die Gesetzestexte richtig zu interpretieren ist oft mühsam. Auch die Instrumente der Schulverwaltung sind für Laien nicht immer nachzuvollziehen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Einblick und Überblick über die Möglichkeiten von Elternbeteiligung in der Schule geben und Ihnen behilflich sein, die Organisation von Schule besser zu verstehen. Sowohl erfahrenen wie auch neuen Elternvertretern kann dieses Heft ein nützlicher Ratgeber sein.

Ich hoffe auch, dass diese Informationen dazu beitragen, noch mehr Eltern für die Mitwirkung in der Schule zu gewinnen.



Willi Lemke (Senator für Bildung und Wissenschaft)

**Liebe Eltern und liebe ElternvertreterInnen,**

mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen grundlegende Informationen über die Gremien an Schulen, die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und wichtige bildungspolitische Themen geben. Sie finden am Ende der Broschüre und auf der Homepage des ZEB [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de) Hinweise für weitergehende Literatur.

Bei der Erstellung einiger Texte hat uns die Bildungsbehörde Bremen tatkräftig unterstützt, indem Textvorlagen erstellt wurden, die wir dann überarbeitet haben. Beim Vergleich von Papierlage und der Realität werden erfahrene Eltern erkennen, dass in manchen Texten Idealzustände beschrieben sind. Wir haben sie trotzdem aufgenommen, denn sie sollen Anreiz für alle Akteure/Eltern sein, die Realität dem Ideal anzupassen!

Wir möchten Sie auch einladen, sich anhand der Broschüre konstruktiv - aber auch kritisch - mit den neuen Schulgesetzen auseinander zu setzen. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei das Bremische Schulgesetz und das Bremische Schulverwaltungsgesetz, wobei hier nur die für die Eltern wichtigen Regelungen aufgeführt werden. Eine komplette Information über die Vorschriften des Bremer Schulwesens erhalten Sie unter [www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de).

Die ElternvertreterInnen unter Ihnen sollen in diesem Ratgeber eine Arbeitsgrundlage für die Elternarbeit vor Ort finden. Er soll Sie ermutigen aktiv die Entwicklung Ihrer Schule zu begleiten. Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre Mitarbeit in den über-schulischen Gremien. Wir als Mitglieder im Zentralelternbeirat (ZEB) sind bei unserer Arbeit darauf angewiesen, dass sich in allen Schulen viele Eltern zur Übernahme von Ehrenämtern bereit finden und sich für eine qualifizierte Schule einsetzen.

Gute Zusammenarbeit sollte auch zwischen Elternhaus und Schule die Regel sein – sie ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Schulkarriere eines Kindes. Deshalb bitten wir Sie, bei der Lektüre der Informationsschrift und bei deren Anwendung zu berücksichtigen, dass die Auslegung von Gesetzestexten nicht immer einfach bzw. eindeutig ist und auf keinen Fall das vertrauensvolle Gespräch mit den betroffenen Gruppen (Schulleitung, Kollegium, Behörde) ersetzen kann.

**Jedes Kind soll sein Bildungsziel erreichen - dafür machen wir uns gemeinsam stark. Kein Kind darf verloren gehen!**

Wir danken allen, die bei der Erstellung dieser Broschüre geholfen haben und wünschen Ihnen und uns viel Erfolg bei der Arbeit für unsere Kinder.

Der ZentralElternBeirat

## 1. Auftrag der Schule

In erfolgreichen PISA-Ländern sind Schulen weit weniger zentral gesteuert als bei uns in Deutschland. In Bremen - wie in anderen Bundesländern - werden jetzt neue Steuerungsmechanismen für Schulen gesucht und dabei neue Wege zur eigenverantwortlichen Schule beschritten.

Die Gesamtverantwortung für alle Bremer Schulen liegt weiterhin in der Behörde<sup>1</sup>. Sie wird aber zunehmend mit Schulen Ziel- und Leistungsvereinbarungen treffen und den Zielerreichungsgrad regelmäßig überprüfen (evaluieren) lassen. Das ist der Rahmen, in dem Schulen eigene Wege zum Ziel gehen können, um so mehr die Bedürfnisse der eigenen Schüler- und Lehrerschaft als Basis für erfolgreiches Lehren und Lernen berücksichtigen zu können.

Entscheidungen, die bisher in der Behörde getroffen wurden, liegen jetzt bei den Gremien und der Schulleitung jeder einzelnen Schule. Transparente Entscheidungswege sowie eindeutige Informationsverpflichtungen und Verantwortung erfordern von allen an Schule Beteiligten **mehr Zusammenarbeit**.

- siehe Seite 18 „Elterngremien der Schule“

- siehe Seite 19 „Überschulische Gremien“

### 1. Der Auftrag der Schule

#### (s. § 3 Bremisches Schulgesetz = BremSchulG)

Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.

Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung (Einigung) aus unterschiedlichen Interessen und Positionen verwirklichen.

#### 1.1. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

##### (s. § 6 BremSchulG)

Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind daher soweit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.

<sup>1</sup> Behörde meint hier und im Folgenden je nach Zuständigkeit den Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

## 1.2. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten: (Auszug aus §60 BremSchulG)

Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine öffentliche Schule besucht, sind verpflichtet:

- bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammenzuarbeiten
- sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrerinnen und Lehrer informieren zu lassen
- bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken
- die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schule und der zuständigen Schulbehörde erforderlichen Angaben zu machen.

Für jedes Kind ist die Unterstützung durch das Elternhaus fördernd für den schulischen Erfolg. Dazu gehört der Informationsaustausch mit den Lehrkräften und den anderen Eltern der Klasse/Schule.

Darum sollten die Eltern auf jeden Fall:

- am Elternabend teilnehmen (s. S. 8) und notwendige Aufgaben für die Klasse und die Schule übernehmen
- Einzelkonflikte möglichst zeitnah und direkt mit der betroffenen Lehrkraft - ggf. mit den Klassenelternvertretern - klären
- engagierte Elternarbeit leisten, die der Schule und somit auch dem eigenen Kind zu Gute kommt

- an der Klassenversammlung (s. § 46 BremischesSchul-VerwaltungsGesetz) teilnehmen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Eltern und ab Jahrgang 5 die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenversammlung. Die Klassenversammlung wird einberufen, wenn die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (ab dem 5. Jahrgang) es verlangen. Fachlehrer können hinzugezogen werden
- das Hospitationsrecht (§ 61 BremSchulG) wahrnehmen. Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuche in den Klassen ihrer Kinder. Melden Sie sich bitte rechtzeitig bei der betreffenden Lehrkraft an. Die Mitsprache bei der Gestaltung von Schule setzt voraus zu wissen, wie der schulische Alltag aussieht. Das Miterleben von Unterricht hilft Probleme der Klasse, Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Lerninhalten, den Leistungsstand der Klasse und die Bedeutung der Beziehung zwischen den Kindern und den Lehrkräften besser zu erkennen
- das Informationsrecht nutzen, insbesondere bei Leistungsabfall und drohender Nichtversetzung. Nach der neuen Versetzungsordnung müssen Eltern rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, und die Schule muss mit ihnen abstimmen, welche geeigneten Förderkonzepte die Leistung verbessern könnten.



## 2. Elternvertretung nach dem Schulgesetz

### 2.1. Die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (im Folgenden Elternsprecher genannt) siehe § 57 BremSchVwG

Die gleichberechtigten Elternsprecher - 2 oder mehr, stimmberechtigt im Elternbeirat sind nur 2 - werden von der Klassenelternversammlung gewählt und vertreten deren Interessen. In Bereichen, in denen nicht in Klassen unterrichtet wird, wählt sich jede Jahrgangsstufe ihre Jahrgangselternsprecher aus ihrer Mitte (höchstens so viele wie Jahrgangsschülersprecher). Die Amtszeit beträgt ein Jahr, in der Sekundarstufe II (Sek 2) können nur Eltern gewählt werden, deren Kinder noch nicht volljährig sind. Die Amtszeit umfasst 2 Schuljahre, sofern es sich nicht um einen einjährigen Bildungsgang handelt, auch wenn das Kind während der Amtsperiode volljährig wird.

Die KlassenelternsprecherInnen haben insbesondere die Aufgabe:

- die gegenseitige Information zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehr- und Betreuungskräften der Klasse zu fördern
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern oder Betreuungskräften (Pädagogische Mitarbeiter) zu vermitteln
- die Erziehungsberechtigten über aktuelle Schulfragen zu informieren

- mindestens einmal im Schuljahr einen Elternabend durchzuführen
- eventuell an Sitzungen verschiedener Gremien teilzunehmen
- beratend an den Zeugnis-, Versetzungs- und Klassenkonferenzen (s. S. 10) teilzunehmen
- ihr Stimmrecht im Elternbeirat wahrzunehmen (s. S. 12).

### 2.2. Der Elternabend (Klassenversammlung) (s. § 46 und § 57 BremSchVwG)

Die Erziehungsberechtigten einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung, üblicherweise Elternabend genannt.

Haben Sie mehr als ein Kind in einer Klasse, besitzen Sie trotzdem nur eine Stimme. Ebenso verhält es sich als Vertreter für verschiedene Klassen in anderen Gremien.

In der Regel kann ein Elternabend von den ElternsprecherInnen (Klassenelternvertretung) bzw. von mindestens einem Viertel der Eltern mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen werden.

Die Eltern beraten gemeinsam mit den Lehrkräften wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Die Elternvertretung hat



die Möglichkeit, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. weitere Lehrkräfte zum Elternabend einzuladen.

Die Gestaltung der Elternabende übernimmt die Klassenelternvertretung, gegebenenfalls nach Absprache oder gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung noch nicht gewählt ist, lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zum Elternabend ein.

Die Klassenschülersprecher (bzw. die Jahrgangsstufensprecher) können ab dem 5. Jahrgang an den Elternabenden teilnehmen.

Regelmäßige Elternabende tragen zum guten Klima zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften bei. Fachlehrer können jederzeit zu den Elternabenden eingeladen werden.

### Tipps für Elternabende:

Sprechen Sie grundsätzlich Themen an, die alle interessieren (Einzelprobleme sollten im kleinen Kreis besprochen werden)

Themen könnten sein:

Allgemeine Informationen aus der Klasse

- Lehrerversorgung der Klasse/Schule
- Unterrichtsausfall

- Hausaufgaben
- Klassenfahrten
- Klassen- und Vergleichsarbeiten
- Disziplinschwierigkeiten
- Allgemeine Erziehungsfragen wie Fernsehkonsum, Suchtfahrten, Jugendschutz etc.
- Referenten zu Spezialthemen einladen (z. B. vom Landesinstitut für Schule, Suchtprävention, Adressenliste auch unter [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)).

Allgemeine Informationen der Schule

- Schulverein
- Fördermaßnahmen
- Arbeitsgemeinschaften
- Wettkämpfe und Wettbewerbe
- Betriebspraktika
- Elternsprechtage
- Schulprogramm

Elternarbeit

- Telefonlisten und E-Mail Adressen erstellen
- Informationsfluss organisieren (z. B. gemeinsame Ausflüge, Elternstammtisch)
- Elternmitbestimmung, Elternmitarbeit
- Zusammenarbeit mit den Schülersprechern



## 2. Elternvertretung nach dem Schulgesetz



### MUSTER EINER EINLADUNG ZUM ELTERNABEND

Frau Elternsprecherin  
Herr Elternsprecher

Tel.: 010-999 999  
Mail: Elternsprecher@mail.de

Musterort, 15.05.2006

**An alle Eltern der Klasse 5x des Schulzentrums Lieblingsschule**

Liebe Eltern,

hiermit laden wir Sie ganz herzlich zu unserem Elternabend am

Montag, den 1. Juni 2006  
um 20.00 Uhr  
in das Lehrerzimmer

ein.

Folgende Tagesordnung schlagen wir vor:

- TOP 1 – Bericht der Klassenleitung zur Klassensituation
- TOP 2 – Fachlehrer Mathematik, Deutsch, Englisch – Vorstellung des Halbjahresplanes
- TOP 3 – Ausflüge, geplante Klassenfahrten
- TOP 4 – Verschiedenes

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend und bitten um zeitnahe Rückgabe des unteren Abschnittes.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Elternsprecherin    Herr Elternsprecher

-----  
Von der Einladung zum Elternabend am 1. Juni 2006 habe ich Kenntnis genommen.

Name des Kindes \_\_\_\_\_    Unterschrift \_\_\_\_\_

### Durchführungsempfehlungen

Damit ein Elternabend entspannt beginnt, hier einige bewährte Tipps für die Durchführung:

- Stuhlkreis bilden
- Anwesenheitsliste bereithalten
- Namensschilder (vorbereiten oder Papier und Stifte bereitstellen)
- Vorstellungsrunde
- eventuell Treffen außerhalb des Klassenraumes (Mensa, Aufenthaltsraum)
- oder auch außerhalb der Schule (Bürgerhaus, Stadträumlichkeiten)
- eventuell Getränke bereitstellen.

### 2.3. Konferenzen auf Klassenebene

#### 2.3.1 Zeugniskonferenz

**(s. §38 BremSchulG, s. §12 Zeugnisordnung)**

Die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen in der Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten.

Den Vorsitz für die Zeugniskonferenz stellt die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Die Elternsprecher der Klasse bzw. die Jahrgangsstufenelternsprecher, sowie ab Jahrgangsstufe 5 die SchülervertreterInnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen.

Der Vorsitzende hat die Möglichkeit einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit von Schülern geboten erscheint.

Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen sind die Elternsprecher, während über deren Kind beraten wird, sowie die Schülerin und der Schüler, während über sie oder ihn beraten wird.

### **2.3.2 Versetzungskonferenz (s. § 42BremSchulG, s. § 5 VersO)**

Über die Versetzung von Schülern entscheiden die unterrichtenden Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „Nicht versetzt“.

(Zur Erläuterung: „Nicht versetzt“ darf nur ausgesprochen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler und Eltern rechtzeitig informiert und entsprechende Förderpläne vorgelegt worden sind – siehe *Versetzungsordnung* [www.bildung.bremen.de/sfb/versetzungsordnung.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/versetzungsordnung.pdf).)

Den Vorsitz der Versetzungskonferenz hat die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die ElternsprecherInnen der Klasse bzw. Jahrgänge sowie ab Jahrgangsstufe 5 die SchülervertreterInnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen.

Der Vorsitzende hat die Möglichkeit einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit von Schülern geboten erscheint.

Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen sind die Elternsprecher, während über deren Kind beraten wird, sowie die Schülerin und der Schüler, während über sie oder ihn beraten wird.

## 3. Elternvertretung auf Schulebene

### **2.3.3 Klassenkonferenz (s. §§ 41-44 BremSchVwG)**

Zur Klassenkonferenz gehören alle in einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Klassenelternsprecher und ab Klasse 5 die Schülersprecher.

#### **Aufgabe der Klassenkonferenz ist es unter anderem:**

Über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und über die Koordinierung der schriftlichen Arbeit sowie das Verhalten der Schüler zu beraten. Besondere Maßnahmen für einzelne Schüler werden hier beschlossen. Auch Empfehlungen für den Übergang auf einen anderen Bildungsgang werden hier ausgesprochen. Sie ist auch Beschlüßungsorgan für Anträge der Klassenversammlung.

Eine Klassenkonferenz findet bei Bedarf statt, das heißt, wenn es gilt, Probleme zu lösen oder gemeinsam verbindliche Regelungen festzulegen. Die Elternvertreter müssen dazu eingeladen werden. Eine Jahrgangskonferenz entspricht in ihrer Aufgabenstellung der Klassenkonferenz. Sie ersetzt die Klassenkonferenz in Bereichen, in denen die Schüler nicht mehr in Klassen unterrichtet werden, wie z. B. in der gymnasialen Oberstufe.

### **3.1. Der Elternbeirat (§ 27 und §§ 54, 55, 56 BremSchVwG)**

An jeder Schule mit minderjährigen Schülern wird ein Elternbeirat gebildet. Er besteht aus den Elternvertretern der Klassen und/oder Jahrgängen.

Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Mitglieder des nichtunterrichtenden Personals können an Elternbeiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Der Elternbeirat soll grundsätzlich mit der Schulleitung und dem Kollegium zum Wohle der Schule zusammenarbeiten und hat unter anderem folgende Aufgaben:

Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in der Gesamtkonferenz oder Teilkonferenz des Kollegiums Beschlüsse gefasst werden, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden.

Der Elternbeirat hat zudem die Aufgabe, die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz des Kollegiums auszuwerten.

Der Elternbeirat vertritt die Schulleiterschaft gegenüber der Schulleitung und der Schulaufsicht, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden. Er tritt alle 1 - 2 Monate zusammen.

Daneben wählt der Elternbeirat:

- zwei gleichberechtigte Sprecher als Vorsitzende
- Delegierte für den GesamtElternBeirat und deren Stellvertreter (s. S. 20)
- die Elternvertreter für die Schulkonferenz (s. S. 14) und deren Stellvertreter
- in Schulzentren zusätzlich die Sprecher der Abteilungen sowie deren Stellvertreter
- Delegierte für die Fachkonferenzen (müssen nicht Klassenelternsprecher sein).

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

### 3.2. Die SchulleiternsprecherInnen

Sie sind als Vorsitzende des Elternbeirates offizielle Sprecher der gesamten Elternschaft einer Schule und vertreten Beschlüsse des Elternbeirates in anderen Schulgremien und gegenüber der Schulleitung. Auch außerhalb der Schule – z. B. gegenüber dem Ortsbeirat, der Behörde etc. – sprechen sie im Namen der

Elternschaft. Richtschnur für die Sprecherfunktion sind die Entscheidungen und Verabredungen im Elternbeirat.

Zu den Aufgaben der SchulleiternsprecherInnen gehört die Vorbereitung und Leitung der Elternbeiratssitzungen. Für eine sinnvolle Planung ist der regelmäßige Informationsaustausch mit der Schulleitung erforderlich. So wird der Informationsfluss zur breiten Elternschaft in Gang gesetzt und die Meinungs-bilder aus den Klassen fließen zurück zur Schulleitung.

**In der Praxis hat es sich bewährt, zur Unterstützung der SchulleiternsprecherInnen ein Vorstandsgremium zu bilden, um Aufgaben delegieren zu können.**



## 4. Entscheidungsgremien der Schule

Im Rahmen der Vorgaben durch Politik und Behörde gehört zur erfolgreichen Schulentwicklung die gemeinsame, demokratische Entscheidung über Schwerpunkte und Wege zum Erfolg. Dabei übernimmt der Schulleiter als Hauptverantwortlicher für Qualitätsentwicklung zwar eine zentrale Rolle, kann aber ohne Einbindung der demokratischen Gremien seiner Schule nicht erfolgreich sein. Zur Förderung der Qualitätsentwicklung sind alle an Schule handelnden Personen und Gremien zum Zusammenwirken verpflichtet (§ 25 BremSchVwG).

### 4.1 Schulkonferenz (s. §§ 33-35 BremSchVwG)

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personen. Sie ist das oberste Entscheidungsorgan und berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und muss über alle wesentlichen Entscheidungen anderer Gremien und Entscheidungsträger unverzüglich informiert werden.

Der Elternbeirat kann Anträge an die Schulkonferenz stellen, wobei die Elternvertreter in der Schulkonferenz nicht an die Weisungen des Elternbeirates gebunden sind (§ 88 BremSchVwG).

Mitglieder der Schulkonferenz können an den Sitzungen aller Gremien der Schule mit beratender Stimme teilnehmen.

Zusammensetzung: Neben dem Schulleiter, der Schulleiterin besteht sie zu einer Hälfte aus den Mitgliedern der Gesamtkonferenz und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals. Die andere Hälfte wird je nach Schulart auf Vertreter der Schüler und Eltern und des Ausbildungsbeirates verteilt. Maßgebend für die Größe der Schulkonferenz ist die Zahl der Schüler:

- bis zu 400 Schüler – 10
- 401 bis 600 Schüler – 12
- 601 bis 800 Schüler – 16
- über 800 Schüler und in der Sek2 – 20

Alle Eltern können als Gäste an der Schulkonferenz teilnehmen, da diese schulöffentlich ist.

### 4.2 Gesamtkonferenz (s. §§ 36, 37 BremSchVwG)

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer, Betreuungskräfte, Referendare, Schulpsychologen und Lehrmeister. Die Eltern und das nichtunterrichtende Personal sind ebenso wie ab Klasse 5 die Schüler durch ihre gewählten Schulkonferenzmitglieder mit beratender Stimme vertreten (s. dazu Elternbeirat, S. 12).

Die Gesamtkonferenz berät und beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule.

Beschlüsse der Gesamtkonferenz können von der Schulkonferenz aufgehoben und zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen werden.

### 4.3 Fachkonferenzen (§45 BremSchVwG)

Die Fachkonferenzen sind für alle Lehrerinnen und Lehrer eines Faches verbindlich. Eltern können - sofern sie vom Elternbeirat delegiert wurden - mit beratender Stimme daran teilnehmen. Dafür müssen sie nicht Mitglied im Elternbeirat sein.

Legen Sie zu Beginn eines Schuljahres fest, welche Eltern an den jeweiligen Fachkonferenzen teilnehmen, damit sie im Elternbeirat darüber berichten. Dabei kann es sinnvoll sein, für verschiedene Fächer auch verschiedene Eltern zu delegieren.

Falls eine Fachkonferenz einen Beschluss gefasst hat, den der Elternbeirat für problematisch hält, kann er die Schulkonferenz damit befassen und/oder die Schulleitung um Klärung bitten.



### 5.1 Die Schulaufsicht (Behörde)

- hat die Aufsicht und die Verantwortung für die Qualität und den Betrieb der bremischen Schulen
- übt in diesem Zusammenhang die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die Schulen aus und berät die Schulleitungen in diesen Bereichen mit dem Ziel, die Eigenverantwortung der Schule zu fördern
- nimmt ihre Funktion im Sinne von Globalsteuerung (Steuerung auf Abstand) wahr
- Vorgesetzte der Schulleitungen und der Lehrkräfte
- berät die Schulleitungen in Fragen eines ganzheitlichen Qualitätsmanagements
- soll durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine ziel- und ergebnisorientierte überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hinwirken
- kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden
- nimmt Rechtsaufsicht wahr und „greift ein“, wenn gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, auch gegen verbindliche überregionale Vereinbarungen, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler oder gegen das Erziehungsrecht der Eltern verstoßen worden ist oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden

Erwägungen ausgegangen oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verstoßen worden ist

- ist Ansprechpartner für alle an Schule beteiligten Gruppierungen. Bei innerschulischen Konflikten greift die Schulaufsicht nur dann ein, wenn sie innerhalb der Schule nicht gelöst werden können.

Alle Aufsichtsmaßnahmen sind darauf gerichtet, dass die Schule ihre Aufgaben eigenverantwortlich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann. Aufsichtsmaßnahmen werden so gestaltet, dass die konzeptionell begründete pädagogische Arbeit von Lehrkräften und Schulleitung in der erforderlichen Eigenständigkeit sowie die Beteiligung von Eltern und Schülerinnen und Schülern gewahrt und gestützt werden.

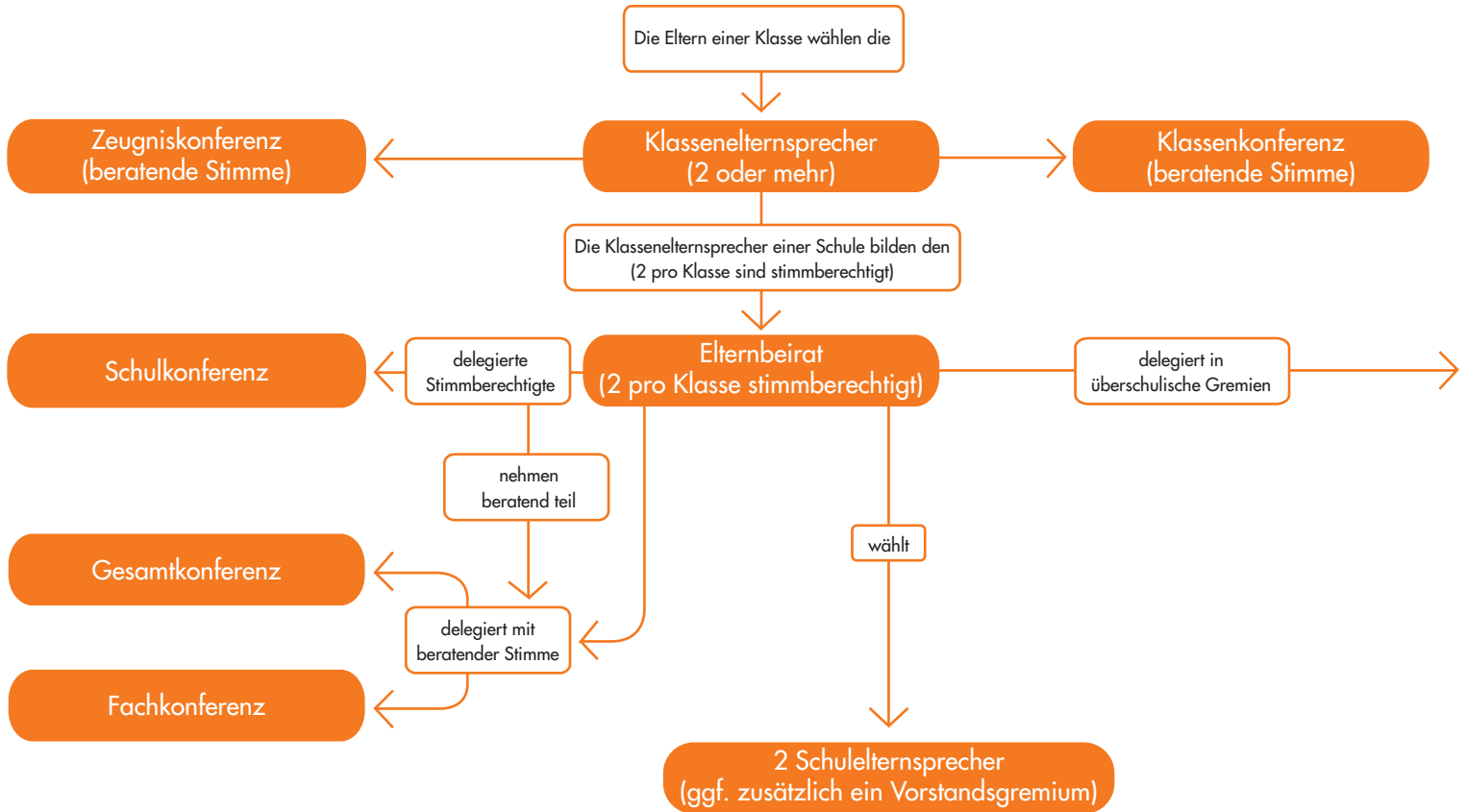
### 5.2. Die Schulleiterin/der Schulleiter

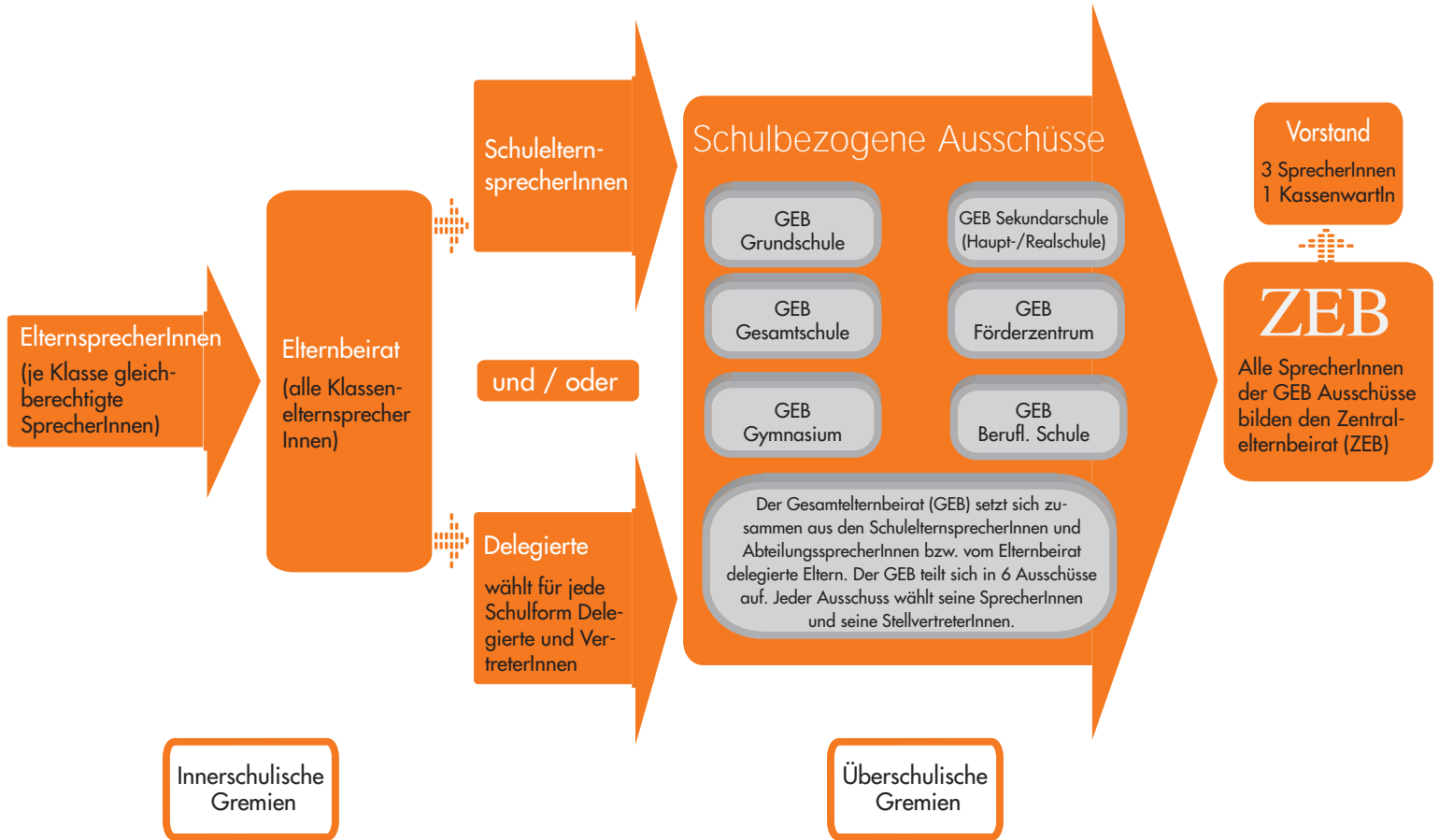
- hat die Verantwortung für die Qualität und den Betriebsablauf ihrer bzw. seiner Schule
- leitet und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule
- entscheidet in allen Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz
- hat in Fragen der Qualitätsentwicklung der Schule das Letztentscheidungsrecht



- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte, der Betreuungskräfte und des nichtunterrichtenden Personals
- beauftragt Lehrkräfte bestimmte Aufgaben im Sinne von § 59 BremSchulG und der Lehrer-Dienstordnung zu übernehmen, kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben auf andere an der Schule tätigen Bediensteten übertragen
- vertritt die Schule nach außen (Erklärungen und Verpflichtungen sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen)
- kann Benotungen durch Lehrer ändern
- ist in Konfliktfällen die letzte Instanz in der Schule, die nicht übergangen werden darf.







## 1. Der GesamtElternBeirat (GEB) und 2. der ZentralElternBeirat (ZEB)

### 1. Der GesamtElternBeirat (GEB) (s. § 77, § 78 BremSchVwG)

#### Die Ausschüsse

Die Arbeit des GesamtElternBeirates teilt sich in schulartbezogene Ausschüsse auf. Jede Schule ist mindestens in einem Ausschuss durch 2 VertreterInnen Mitglied. Falls der Elternbeirat keine VertreterInnen benennt, sind die SchulelternsprecherInnen automatisch delegiert. Alle SchulelternsprecherInnen oder die vom Elternbeirat zusätzlich dafür gewählten Delegierten gehören einem der schulartbezogenen Ausschüsse an:

- Grundschulen (3 regionale Ausschüsse Mitte/Ost, Süd/West, Nord)
- Sekundarschulen mit Haupt- und Realschule
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Berufliche Schulen
- Förderzentren – 2 Delegierte aus jedem Förderzentrum und aus jeder o. g. Schule können entsandt werden.

Die Ausschüsse tagen in der Regel alle 4 - 6 Wochen. Jeder Ausschuss wählt Sprecher und deren Stellvertreter, die die jeweilige Schulform im ZentralElternBeirat (ZEB) vertreten. Sie können in jeder Klasse der bremischen Schulen hospitieren.

Alle Mitglieder des GEB können an den Sitzungen des ZEB als Gäste teilnehmen.

### 2. Der ZentralElternBeirat (ZEB)

Die von den Ausschüssen gewählten Sprecher und Stellvertreter bilden den ZentralElternBeirat.

Der ZEB wählt seinerseits 3 gleichberechtigte Sprecher und einen Kassenwart. Die Sprecher regeln ihre Tätigkeit grundsätzlich einvernehmlich. Der ZEB tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Der ZEB Bremen ist das oberste Organ der Elternvertretung in Bremen.

#### Die Mitglieder

- engagieren sich für gute Schule
- mischen sich in bildungspolitische Entscheidungen ein
- tragen Informationen und Erfahrungen aus Schulen zusammen
- pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit Behörde und Politik
- bieten Orientierung für den Schulalltag
- entsenden Delegierte in den BundesElternRat (BER)

- sind Ansprechpartner aller Eltern schulpflichtiger Kinder des Landes Bremen.

Der ZEB steht mit seinem Büro allen Eltern schulpflichtiger Kinder bei auftretenden Fragen und Problemen zur Verfügung. Er gibt auf Wunsch Auskunft über die für schulische Fragen zuständigen Behörden, Beratungsstellen und Organisationen. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage unter [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de).

### **3.1. ZEBiS (Förderverein des ZEB) - Zentrum für Elternbildung, Beratung und innovative Schulentwicklung e.V. -**

Der Verein ist von Eltern mit unterschiedlichem Bezug zu Schule gegründet worden. Alle waren sich einig über die Notwendigkeit, Bremer Eltern in ihrer Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder in den Familien und in den Bildungsinstitutionen zu unterstützen.

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in Bremen.

#### **Vereinszwecke:**

- die Unterstützung des Zentralelternbeirates
- Unterstützung der Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungs-

- arbeit durch Elternfortbildungen
- Einwerbung finanzieller Mittel
- Aufbau und Pflege eines Bildungsnetzwerkes

Erfolgreiche PISA-Länder zeigen, dass Kooperation auf Augenhöhe zwischen Schule und Eltern ein Erfolgsrezept für erfolgreiche Schulentwicklung ist. Eltern brauchen dafür notwendiges Hintergrundwissen.

Der Verein setzt sich für den Aufbau eines Informations-, Fortbildungs- und Veranstaltungsangebotes für Eltern ein und sieht eine weitere Aufgabe in der Vernetzung der mit Bildung und Erziehung befassten Personen und Institutionen.

#### **Bildung geht alle an**

Darum sind im Verein alle BremerInnen als Mitglieder willkommen:

- **Aktive ZEB-Mitglieder:** Sie gewährleisten den Austausch mit dem ZEB. Tragen Informationen und Entscheidungen des ZEB - z. B. über auszulagernde Arbeitsaufgaben - in den Verein. Gleichzeitig transportieren sie Informationen und Anregungen aus den nicht im ZEB organisierten Gruppen in das offizielle Gremium.
- **Ehemalige ZEB-Mitglieder:** Kompetenzen und Erfahrungen, die ElternvertreterInnen während ihrer aktiven Zeit erlangt

### 3. Fördervereine

haben, bleiben dem ZEB als BeraterInnen erhalten. Sie können Aufgaben übernehmen, die der ZEB an sie delegiert.

- **Bildungsinteressierte Bürger:** In der Bevölkerung schlummert viel Potenzial zur Mitgestaltung der Bildungslandschaft. Diesen Eltern - die nicht in offiziellen Elternvertretungsgrößen mitarbeiten können oder wollen - erhalten für einzelne Aktionen, die sie fördern wollen, eine Plattform. Der Verein stellt den logistischen Hintergrund (Homepage, Mailadresse, Telefon etc.) zur Verfügung und gewährleistet über den direkten Kontakt zum ZEB Unterstützung bei der Umsetzung von geeigneten Ideen durch seine engen Kontakte zu den Schulen, zur Behörde, zum LIS, etc.

Beitrittsformulare finden Sie auf der Homepage oder können im ZEB angefordert werden [www.zebis-bremen.de](http://www.zebis-bremen.de).

#### 3.2. Förderverein der Schule (Schulverein)

Die Aufgabe von Schulvereinen ist es, die Arbeit der Schule in vielfältiger Weise in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben finanziell zu unterstützen. Sie sind in der Regel als gemeinnützig anerkannt, damit Spenden eingeworben und steuerabzugsfähige Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen. Mitglieder sind Eltern, Lehrer, Ehemalige und Freunde der Schule. Der Schwerpunkt vieler Schulvereine liegt in der finanziellen

Abwicklung der Verlässlichen Grundschulen sowie der Ganztagschulen.

Grundsätzlich versuchen Fördervereine immer dort helfend einzuspringen, wo die sonstigen Finanzierungsmittel ausgeschöpft sind, eine Förderung im Sinne des Schulprogramms jedoch geboten ist. Es werden aber keine Unterstützungen gewährt, die vom Staat zu tragen sind. Eine wichtige Aufgabe ist in der Regel die finanzielle Hilfe für einzelne Schülerinnen und Schüler in Härtefällen, um z. B. die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen.

Hinweise zur Gründung finden Sie auf der Homepage [www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/foerdervereine/foerder.asp](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/foerdervereine/foerder.asp).

Das Bremische Schulsystem bietet Eltern viele Möglichkeiten gemeinsam mit ihren Kindern die individuell geeignete Schullaufbahn zu finden. Angefangen mit der flexiblen Eingangsphase (Einschulung ab 5. Lebensjahr) bis hin zur Vielzahl von Möglichkeiten in der Oberstufe zur Erlangung verschiedener Bildungsabschlüsse.

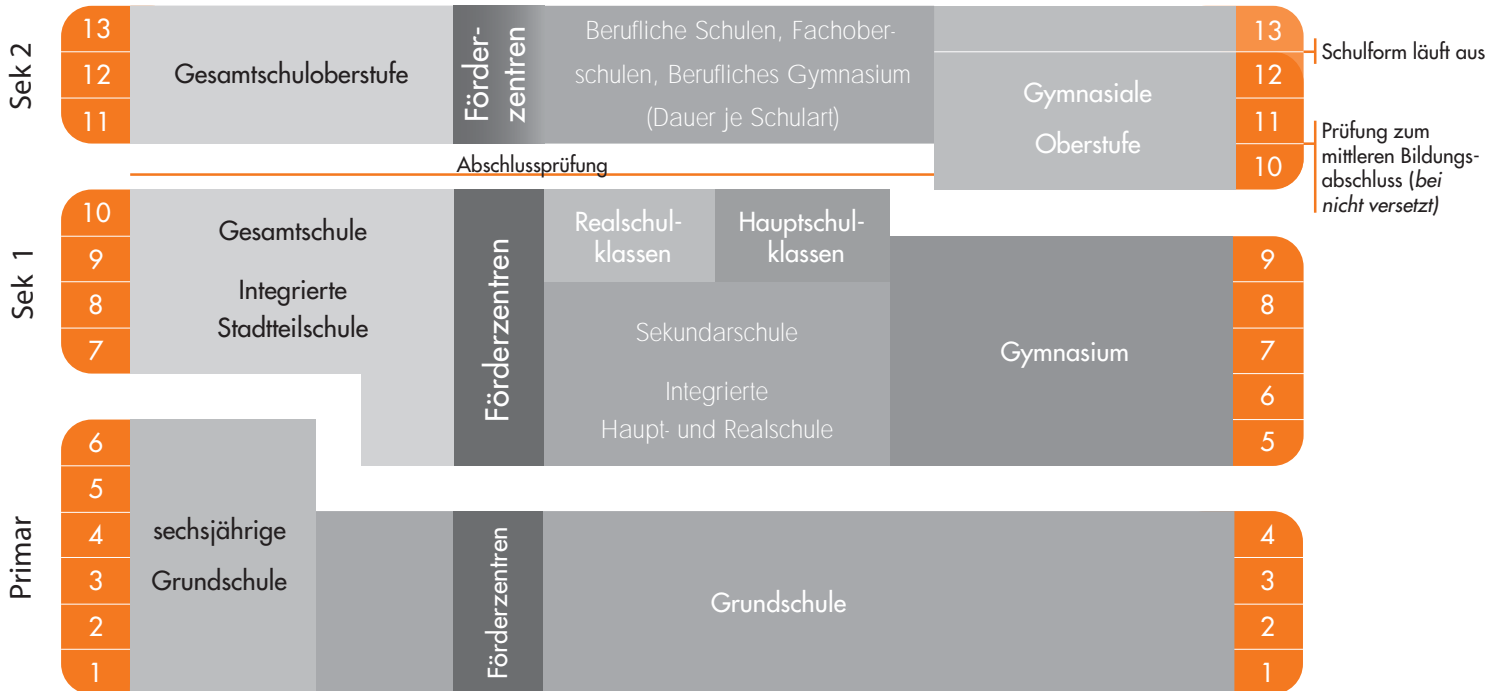
Immer mehr erhalten auch thematische Schwerpunkte und Qualitätsmerkmale von Schulen Bedeutung, die mit entscheidend für den Lernerfolg von SchülerInnen sind - wie pädagogische Konzepte, Lernklima und Gemeinschaftssinn - wenn Eltern sich für eine Schule entscheiden. Im Folgenden ein kurzer Überblick mit Hinweisen auf weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

- Qualitätsmerkmale für eine gute Schule [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)
- Stundentafel und Versetzungsverordnung [www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles](http://www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles)
- Rahmenpläne [www.schule.bremen.de](http://www.schule.bremen.de),  
Unterpunkt: curriculum&unterricht
- Homepage der Schulen [www.schule.bremen.de](http://www.schule.bremen.de)  
[www.bildung.bremen.de/tui/schulinfosys/plbz/pbhb.asp](http://www.bildung.bremen.de/tui/schulinfosys/plbz/pbhb.asp)



# Die neuen Bildungsgänge im Überblick



Gliederung des Bremer Schulsystems

Quelle [www.bildung.bremen.de/sfb/strukturen.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/strukturen.pdf)



Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. An einigen Standorten gibt es die 6-jährige Grundschule.

Die Grundschule ist für die Kinder im schulischen System ein wichtiger Lebens- und Lernort, ermöglicht erfolgreiches Lernen und entwickelt Lernfreude und Leistungsbereitschaft. Dabei knüpft sie an die Formen des Lernens im vorschulischen Bereich an und führt allmählich zu den spezifischen Lernformen in den Fächern der Grundschule.

Aufgabe der Grundschule ist es, allen Kindern eine grundlegende Bildung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um mehr als die Vermittlung von Wissen: Jedes Kind soll auch in seiner sozialen/emotionalen Entwicklung unterstützt und gefordert, also in seiner ganzheitlichen Entwicklung gefördert werden. Durch das Erproben verschiedener Arbeitsverfahren lernen die Schülerinnen und Schüler, sich die Welt des Wissens anzueignen, eigenes Können zu erfahren und selbstbestimmt individuelle Interessen auszubauen. Die schulischen Lernangebote greifen die Erfahrungen des Kindes auf und unterstützen seine individuellen Begabungen durch fordernde Lernangebote. Individuellen Lernschwierigkeiten wird durch individuelle Lernangebote begegnet. Jedes Kind entwickelt seine Persönlichkeit eigenaktiv und erhält hierfür die verantwortungsvolle Unterstützung der Schule. Der Leistungsstand wird in den Klassen 1 und 2 in Lernentwicklungs-

berichten dokumentiert. Ab Klasse 3 gibt es zusätzliche Ziffernzeugnisse, es sei denn, die Schule hat ein besonderes pädagogisches Konzept nachgewiesen, dass auch politische Anerkennung findet (Notenfreie Grundschule).

Der Unterricht wird in jahrgangsbezogenen oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen organisiert. Alle Grundschulen in Bremen bieten verlässliche Schulzeiten in der Zeit von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr an. Die Schule bestimmt jeweils in eigener Verantwortung die Verteilung von Lern-, Unterrichts-, Spiel- und Betreuungszeiten. Die Schülerstudentenafel legt den Unterrichtsrahmen fest und beschreibt die Zeitanteile der Fächer. Dabei ist es der einzelnen Grundschule überlassen, jeweils auf einzelne Schuljahre bezogen Schwerpunkte zu setzen.

Weitere Informationen siehe Grundschulverordnung [www.bildung.bremen.de/sfb/grundschulverordnung.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/grundschulverordnung.pdf) und Schülerstudentenafel für die Grundschulen [www.bildung.bremen.de/sfb/richtlinie\\_g.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/richtlinie_g.pdf).

### 2.1. Sekundarschule

In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler, die früher in der Realschule und der Hauptschule unterrichtet wurden, gemeinsam unterrichtet. Für alle Schülerinnen und Schüler gibt es bis Jahrgangsstufe 8 einen gemeinsamen Lehrplan. In wichtigen Unterrichtsbereichen und im Schulleben lernen sie zusammen; sie können sich hier gegenseitig anregen und unterstützen.

Lerntempo, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule sind unterschiedlich und entwickeln sich unterschiedlich. Daher empfiehlt sich im gemeinsamen Unterricht die Methode der Binnendifferenzierung. Das heißt Schülerinnen und Schüler lernen in Kleingruppen oder/und bekommen unterschiedliche Aufgaben. So können beispielsweise Schülerinnen und Schüler einmal Gelerntes verstärkt üben und festigen, andere Schülerinnen und Schüler dagegen ihr Wissen erweitern.

In den Klassen 5 und 6 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. Ab Klasse 6 können Schülerinnen und Schüler nach fachlicher Beratung durch die Schule mit den Eltern die 2. Fremdsprache wählen oder sie erhalten einen zweistündigen Förderunterricht in den Fächern, in denen Defizite bestehen. Dabei muss jemand, der das Abitur machen will, keineswegs schon in Klasse 6 die zweite Fremdsprache wählen.

Dies kann auch noch später geschehen. Unterricht in der 2. Fremdsprache in der Klasse ist aber Voraussetzung, wenn ein Kind am Ende der Jahrgangsstufe 6 von der Sekundarschule auf das Gymnasium wechseln will.

Ab Klasse 7 werden in den Fächern Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 im Fach Deutsch Grund- und Erweiterungskurse gebildet. Die Anforderungen in beiden Kursen sind verschieden hoch. Die Erziehungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz, welchen Kurs ihr Kind im kommenden Schuljahr besucht. So kann eine mathematisch-technisch begeisterte Schülerin in Mathematik den Erweiterungskurs besuchen, während sie im Grundkurs Deutsch lernt. Natürlich sind Umstiege zwischen den Kursen möglich. Am Ende eines Schulhalbjahres wird die Einstufung durch die FachlehrerInnen überprüft.

Sollte die Klassenkonferenz nach den ersten 6 Wochen des Schuljahres eine andere Einstufung vorsehen, ersetzt diese Entscheidung den Elternwillen.

Der Wahlpflichtunterricht der Sekundarschule beginnt in der 7. Klasse und dient der Förderung der besonderen Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Diejenigen, die ab Klasse 6 nicht in der zweiten Fremdsprache

unterrichtet werden, wählen in der Jahrgangsstufe 7 einen von der Schule angebotenen Kurs aus den Bereichen:

- Wirtschaft/Arbeit/Technik und Informatik
- Naturwissenschaften
- Welt, Umwelt, Gesellschaft
- künstlerisch-musisches Aufgabenfeld.

Aufgrund dieser beschriebenen Differenzierungsmöglichkeiten kann die Entscheidung für einen Abschluss bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 offen bleiben. Damit soll den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers entsprochen werden. Diese individuelle Förderung lässt es zu, bis Klasse 8 auf das Sitzenbleiben zu verzichten.

Am Ende der Jahrgangsstufe 8 werden die SchülerInnen dem Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife oder dem Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses zugewiesen. Dieses geschieht aufgrund ihres Leistungsstandes und nach gründlicher pädagogischer Beratung durch ihre Lehrkräfte durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 findet nun im Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses in den Kernfächern auf dem Niveau des Erweiterungskurses statt. Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern eine individuelle

Schwerpunktsetzung durch qualifizierende Wahlpflichtprofile, z. B. in den Naturwissenschaften oder zum Bereich Wirtschaft und Verwaltung und durch Maßnahmen zur Berufsorientierung angeboten.

Im Schwerpunkt zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife werden die Kernfächer in diesen Jahrgangsstufen auf Grundkursniveau erteilt. Die Sekundarschule bemüht sich in diesem Schwerpunkt besonders, den Schülerinnen und Schülern Wissen über das Arbeits- und Berufsleben zu vermitteln, und zwar nicht nur im Fach Wirtschaft/Arbeit/Technik, das jetzt fünf- bzw. vierstündig unterrichtet wird, sondern auch durch Wahlpflichtkurse, die sich an den Berufsfeldern der so genannten dualen Ausbildung orientieren. Außerdem gehen die Schülerinnen und Schüler in die Betriebe und andere Einrichtungen, um hautnah zu erfahren, wie Arbeitsprozesse laufen, welche Befähigungen einzelne Berufe erfordern oder was es heißt, Auszubildender zu sein.

**An der Sekundarschule können verschiedene Schulabschlüsse erlangt werden:**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jahrgangsstufe 9 wird die einfache Berufsbildungsreife erlangt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 legen die Schülerinnen und Schüler entweder die Prüfung zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses ab. Diese Prüfung umfasst einen

## 2. Sekundarstufe I (Sek1)

schriftlichen Teil, der aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch besteht sowie eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach und eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform, in der z. B. die Ergebnisse einer Gruppenarbeit aus einem Projekt präsentiert werden.

### Abschlüsse nach Klasse 10 durch teilzentrale Abschlussprüfungen:

- Erweiterter Bildungsabschluss (Hauptschulabschluss)
- Mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss)
- Mittlerer Bildungsabschluss mit entsprechendem Notenbild berechtigt zum Übergang zur Gymnasialen Oberstufe, zum Beruflichen Gymnasium oder zu den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen.

### 2.2. Gymnasium

#### Verkürzter gymnasialer Bildungsgang (Gy8)

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/05 in ein Schulzentrum oder ein Gymnasium in die 5. Jahrgangsstufe eingetreten sind, werden bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 ihr Abitur ablegen können. Für die älteren Jahrgänge – außer in Schulversuchen – bleibt es bei einer dreizehnjährigen Schulzeit bis zum Abitur.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahrgangsstufen mehr Unterricht, um die für den Mittleren Schulabschluss und das Abitur notwendigen Kompetenzen auch in einem um ein Schuljahr verkürzten Bildungsgang zu erwerben. Ab Jahrgangsstufe 7 wird die Stundentafel erweitert, so dass die zwischen den Bundesländern vereinbarte Mindeststundenzahl im gymnasialen Bildungsgang von 265 Wochenstunden auch im verkürzten Bildungsgang erreicht wird.

#### Änderungen im Einzelnen gegenüber dem bisherigen gymnasialen Bildungsgang (Gy9):

Die Schülerinnen und Schüler werden nach neuen Bildungsplänen unterrichtet, die Pläne enthalten nach jedem Doppeljahrgang Festlegungen über die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler am Ende von Klasse 6, 8 und 10 erreicht haben müssen. Diese Festlegungen stimmen mit den bundesweit in der Kultusministerkonferenz (KMK) vereinbarten Bildungsstandards überein.

In der Jahrgangsstufe 6 wird eine zweite Fremdsprache aufgenommen, bisher eine Jahrgangsstufe später. In der Jahrgangsstufe 7 stehen Verstärkungsstunden vornehmlich für den Bereich der Kernfächer zur Verfügung. Ab Jahrgangsstufe 8 wird ein Wahlpflichtbereich eingeführt. In diesem Bereich können die Schulen eine weitere Fremdsprache oder Vertiefungen in den Bereichen

Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Kunst und Musik oder ein neues Fach wie Informatik anbieten.

Die 10. Jahrgangsstufe bildet den Abschluss der Sekundarstufe I – Mittlerer Bildungsabschluss - und gleichzeitig mit der Einführungsphase auch den Beginn der Gymnasialen Oberstufe. Der Unterricht in der Einführungsphase wird im Klassenverband durchgeführt, der Unterricht in Kursen wird mit Beginn der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12) aufgenommen.

Abschluss: Mittlerer Bildungsabschluss mit Versetzungszeugnis in die 11. Jahrgangsstufe. Bei Nichtversetzung teilszentrale Prüfung (siehe Sekundarschule).

Das Abitur kann auf mehreren Wegen (s. S. 32) erlangt werden.

### 2.3. Gesamtschulen

Die Gesamtschule ist eine Schule, in der alle SchülerInnen von der 5. bis zur 10. Klasse zusammen bleiben und nicht in Schulformen aufgeteilt werden. Angestrebt wird in den Klassen ein Anteil von 1/3 Gymnasiasten. Die Entscheidung darüber, welchen Abschluss ein Kind erreichen kann, wird nicht in der 4. Klasse, sondern erst zum Ende der 10. Klasse getroffen. Die unterschiedlichen Begabungen und Neigungen von Kindern werden durch

ein vielfältiges, differenziertes Angebot gefördert.

Die Integrierte Stadtteilschule ist eine Gesamtschule mit besonderem pädagogischem Profil. Sie verbindet die Integration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten im Unterricht und im Schulleben mit der Öffnung der Schule zum Stadtteil.

Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine breite Grundbildung in allen Schulfächern.

Die Schülerinnen und Schüler werden in den

- Fächern Englisch und Mathematik ab Klasse 7
- im Fach Deutsch ab Klasse 8
- in den naturwissenschaftlichen Fächern ab Klasse 9

auf verschiedenen Anspruchsebenen unterrichtet. Dazu wird entweder eine innere (innerhalb der Klasse) oder eine äußere (räumlich getrennte Kurse) Leistungsdifferenzierung durchgeführt. Der Wechsel zwischen den Anspruchsebenen ist möglich

Im Wahlpflichtunterricht kann ein Kind ab Klasse 7 seiner Begabung entsprechend individuelle Leistungsschwerpunkte bilden, und zwar

- in der zweiten Fremdsprache
- in den Naturwissenschaften

## 2. Sekundarstufe I (Sek1)

- in Wirtschaft/Arbeit/Technik
- in Kunst und Musik.

Weitere Fächer können angeboten werden.

In der Gesamtschule gibt es kein Sitzenbleiben und damit weniger Angst zu versagen.

Leistungen werden in Gesamtschulen selbstverständlich erwartet und gefördert. Die Lernangebote in der Gesamtschule knüpfen an die individuellen Leistungen und Interessen der Kinder an und helfen ihnen, persönliche Schwerpunkte zu setzen. Deshalb gibt es in einigen Gesamtschulen keine Zensuren in den Jahrgängen 5 bis 8, sondern die Leistungsbeurteilung erfolgt durch differenzierte Lernentwicklungsberichte.

Abschlüsse: siehe Sekundarschule, je nach Leistungsstufe der besuchten Kurse. Der Übergang in jedes abiturvorbereitende System ist bei entsprechendem Notenbild möglich.

### 2.4. Förderzentren

Die Förderzentren haben den Auftrag, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten.

Dies geschieht auf Antrag der Eltern, der Schule oder des schulärztlichen Dienstes.

Die Eltern sind umfanglich zu informieren. Es wird ein sonderpädagogisches Gutachten über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers erstellt. Die Entscheidung der Fachaufsicht über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderort und Bildungsgang soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden.

Die Eltern können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte in der Regel aus ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Förderorte können die allgemeine Schule, besondere Lerngruppen oder die Förderzentren sein. Der Verbleib in der allgemeinen Schule und die Zuweisung zu einer anderen allgemeinen Schule haben Vorrang.

In den Förderzentren können je nach Schulform der (erweiterte) Hauptschulabschluss (ab 2009/2010 die (erweiterte) Berufsbildungsreife) bzw. die Gleichstellung erworben werden. Ab dem Schuljahr 2009/2010 können je nach Schulform die (erweiterte) Berufsbildungsreife erworben werden. Weitergehende Schulabschlüsse können je nach Schulform an anderen Fördereinrichtungen außerhalb Bremens erworben werden.

### Es gibt in Bremen Förderzentren in den Bereichen:

Lernen, Sprache, Verhalten/Wahrnehmung und Entwicklung/  
Soziale und Emotionale Entwicklung/Körperliche und motorische  
Entwicklung/Hören/Sehen/Kranke.

Daneben gibt es sonderpädagogische Beratungsangebote am  
„Zentrum für schülerbezogene Beratung“.

In den vergangenen Jahren hat sich das sonderpädagogische  
Förderangebot in den Bremer Schulen verändert. Das neue Schul-  
gesetz erteilt allen Schulen einen konkreten Entwicklungsauftrag  
zur gemeinsamen Unterrichtung behinderter und nichtbehinder-  
ter Schülerinnen und Schüler und gibt den Sonderschulen den  
Auftrag zu ihrer Umwandlung in Förderzentren. Es ist Ziel, nach  
Möglichkeit alle behinderten Schülerinnen und Schüler in einer  
wohnortnahen Schule, zumindest aber in der Region, gemeinsam  
mit nichtbehinderten MitschülerInnen zu unterrichten. Bildungs-  
und Förderangebote sind vergleichbar zu halten, unterschiedliche  
Förderbedürfnisse und -notwendigkeiten sind angemessen zu be-  
rücksichtigen. Die Förderzentren **Lernen, Sprache und Verhalten**  
(früher **Lernen, Sprache und Entwicklung**) bilden einen zentralen  
Baustein in dieser Entwicklung. Sie sind Kompetenz- und Koordi-  
nationsstelle für sonderpädagogische Lehrkräfte, die die sonder-  
pädagogische Unterstützung in den allgemeinen Schulen der  
Region/im Stadtteil durchführen sollen. Die Schüler mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf sind Schüler der allgemeinen  
Schule, sie werden dort unterrichtet und zusätzlich sonder-  
pädagogisch gefördert. In den Förderzentren wird derzeit an  
der inhaltlichen Weiterentwicklung gearbeitet.

Die Schwerpunkte in der Entwicklung der sonderpädagogischen  
Förderung in Bremen werden sein: Konturierung der Förder-  
schwerpunkte Sprache und emotionale/soziale Entwicklung  
durch diverse ambulante und integrative Angebote, sowie  
Beratung für Lehrkräfte und Eltern, Erweiterung des Fortbildungs-  
angebotes durch das LIS, Begleitung durch die Arbeitsgruppe  
„Primarstufe und Sonderpädagogik“, die sich unter anderem um  
die Zusammenarbeit zwischen Grund- und Förderzentren bemüht,  
ambulante Förderung von Kindern mit Sinnesbehinderungen,  
Assistenzprogramm für Schüler mit körperlichen Behinderungen.  
Bei diesen Schwerpunkten stehen die sonderpädagogischen  
Beratungsstellen zu Ihrer Unterstützung bereit. In jeder dieser  
Beratungsstellen finden Sie Ansprechpartnerinnen und -partner  
aus der Praxis, die ihnen bei Fragen zum sonderpädago-  
gischen Förderbedarf Ihres Kindes, Ihrer Schülerin, Ihres Schülers  
behilflich sein können, indem sie beraten, diagnostizieren, sie  
begleiten oder Kontakt knüpfen zu anderen Institutionen. Bitte  
nutzen Sie gerade in dieser Phase der Umorientierung in der  
Sonderpädagogik dieses Angebot.

## 3. Sekundarstufe II (Sek II) - Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Die Sek2 wird von SchülerInnen im Anschluss an die Sek I mindestens bis zum Ende der Schulpflicht besucht. Sie bietet unterschiedliche Wege zu berufsqualifizierenden Abschlüssen und zum Abitur.

Die aufgeführten Schulformen setzen bestimmte Voraussetzungen der Sek I voraus und führen zu unterschiedlichen Abschlüssen und Zugangsberechtigungen und bieten den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Inhalte: (Informationen zu den Übergangsmöglichkeiten in die Sek II siehe [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de) „Nach der Sek I“)

### 3.1. Allgemeinbildende Gy-Oberstufe (Profiloberstufe)

Die Gymnasiale Oberstufe umfasst 3 Jahre und ist ein Weg zur allgemeinen Hochschulreife, dem Abitur, das ab 2006/07 in teilzentralen Prüfungen abgelegt wird. Der Unterricht ist nach Profilen strukturiert, d. h. nach den von der Schule angebotenen Fächerkombinationen: drei, bzw. vier Fächer (ein Leistungsfach und zwei, bzw. drei Grundfächer) werden in der Profilgruppe durchgängig von Jahrgang 11 bis 13 (10 bis 12) gemeinsam unterrichtet. Die Halbjahre haben wechselnde thematische Schwerpunkte.

Durch den Unterricht in Profilgruppen können Fachinhalte konkreter aufeinander bezogen und Problemstellungen in unterschiedlichen Ansätzen verschiedener Fächer bearbeitet werden.

Der gemeinsame Unterricht fördert und vertieft die fachlichen Schwerpunkte und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit wie der Projektarbeit. Durch die Profil-Wahl können die Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn auf ihre Stärken und Neigungen hin ausrichten.

**Jedes Profil ist einem der drei Aufgabenfelder:**

- sprachlich-literarisch-künstlerisch
- gesellschaftswissenschaftlich
- mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
- oder Sport

zugeordnet.

Selbstverständlich kann nicht jede Oberstufe alle Kombinationen realisieren, vielmehr gibt es besondere fachliche Angebote nur an einzelnen Standorten. Nähere Informationen über die Profile der Oberstufen erhalten die Schülerinnen und Schüler mit dem „Elternbrief“ im Dezember.



### 3.2. Berufliche Schulen

#### a. Doppelqualifizierende Bildungsgänge:

Durch inhaltliche und organisatorische Verbindung zweier Bildungsgänge in der Sekundarstufe II können zwei schulische Abschlüsse oder durch Verbindung einer Berufsausbildung mit einem weiteren schulischen Bildungsgang eine Berufsqualifikation und ein weiterer schulischer Abschluss erworben werden. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung oder zwei getrennten Prüfungen ab. Die Art der Bildungsgänge, die jeweiligen Zugangsberechtigungen zu ihnen, deren Dauer und Abschlüsse sind je nach Bildungsgang verschieden.

#### b. Berufliches Gymnasium:

Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in Fachrichtungen und vermittelt den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufsbezogene Unterrichtsinhalte und Kompetenzen. Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Er beginnt mit einer einjährigen Einführungsphase, ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Das Berufliche Gymnasium wendet sich an Schülerinnen und Schüler, die Interesse an einem bestimmten Berufsfeld haben. Das Profil ermöglicht eine weitgehende Vorbereitung auf eine weitere Ausbildung im betreffenden Berufsfeld oder ein Studium. Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an Realschülerinnen und Realschüler. Zurzeit werden die Fach-

richtungen Wirtschaft, Gestaltung, Technik, Lebensmittel- und Biotechnologie sowie Gesundheit und Soziales angeboten.

#### c. Fachoberschule:

Die Fachoberschule baut auf den Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Sie gliedert sich in zweijährige Bildungsgänge mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 und einjährige Bildungsgänge mit der Jahrgangsstufe 12. Der Unterricht in den zweijährigen Bildungsgängen erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben, anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen oder in der schuleigenen Werkstätten begleitet. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform. Voraussetzung für die Aufnahme in die einjährige Form der Fachoberschule ist eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von fünf Jahren.

#### d. Berufsoberschule:

Die Berufsoberschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) und der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. Sie gliedert sich

in Ausbildungsrichtungen und vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Der Bildungsgang dauert ein Jahr. Die Berufsoberschule führt zur Fachgebunden Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife und schließt mit einer Prüfung ab. Zur Zeit wird die Ausbildungsrichtung Sozialwesen angeboten. (Stand 7/2006)

#### e. Berufseingangsstufe/Berufsfachschule

Die Berufseingangsstufe/Berufsfachschule kann von Jugendlichen ab dem 10. Schulbesuchsjahr besucht werden, die am Ende von neun Schulbesuchsjahren keinen Hauptschulabschluss erreicht haben. Im ersten Jahr der Berufseingangsstufe/Berufsfachschule wird auf eine Ausbildung vorbereitet, in der die allgemeine Bildung und die Grundfertigkeiten gesichert und ergänzt werden und mit der beruflichen Grundbildung begonnen wird. Im zweiten Jahr soll die Fähigkeit zu einer weiteren fachlichen Qualifizierung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ebenso vermittelt werden, wie ein Bildungsstand, der den Hauptschulabschluss oder erweiterten Hauptschulabschluss einschließt. Am Ende der Grundstufe sollen die Schülerinnen und Schüler in der Lage sein, ihre Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fortzusetzen.

#### f. Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge:

Die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge werden von Schulpflichtigen besucht, die mindestens 10 Jahre lang eine allgemeinbildende Schule besucht haben, ihren Bildungsgang nicht in einer anderen Vollzeitschule fortsetzen wollen oder können und nicht in eine Berufsausbildung eintreten konnten oder ihre Ausbildung abgebrochen haben und nicht sofort wieder eine andere geeignete Ausbildung aufnehmen können.

#### g. Berufsschule:

Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. Der Unterricht hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Länge der Bildungsgänge der Berufsschule entspricht der Dauer des jeweiligen betrieblichen Ausbildungsverhältnisses. Der Unterricht wird in Teilzeifform oder zusammengefasst als Blockunterricht erteilt. Er steht inhaltlich in enger Beziehung zum betrieblichen Teil der Berufsausbildung. Der Unterricht soll, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, 12 Stunden wöchentlich betragen.

#### h. Berufsfachschule:

Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung

oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen.

#### i. Fachschule:

Die Fachschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine zusätzliche Berufsausübung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. Ihre Bildungsgänge führen zu beruflicher Spezialisierung und zu stärkerer theoretischer Vertiefung des beruflichen Fachwissens und fördern die allgemeine Bildung. Die Bildungsgänge in Vollzeitform umfassen mindestens ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

Informationen über Zugangsberechtigungen und Aufnahmeprüfungen sowie Abschlussmöglichkeiten sind in den einzelnen Schulen zu erfragen und unter [www.bildung.bremen.de/sfb/broschueren/bs\\_broschuere.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/broschueren/bs_broschuere.pdf) und [www.bildung.bremen.de/sfb/strukturen.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/strukturen.pdf).



## 1.1. Bildungsstandards

Eine Folge der PISA-Studie ist die Formulierung von Bildungsstandards durch die Kultusministerkonferenz (KMK), die für alle Schulen - in allen Bundesländern - verbindlich werden sollen. Ziel ist es, an allen Schulen eine gleich gute Qualität der Ausbildung zu erreichen. Bildungsstandards benennen, was SchülerInnen können sollen (Kompetenzstandards). Daran können sich sowohl Schulen als auch Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern orientieren. Die in Bildungszielen formulierten allgemeinen Erwartungen werden konkretisiert, indem festgelegt wird, über welche Kompetenzen Schüler in einer bestimmten Jahrgangsstufe verfügen sollen. Mit Hilfe von Testverfahren lässt sich kontrollieren, ob dies auch tatsächlich der Fall ist (siehe Evaluation) und führt zur Vergleichbarkeit zwischen den Klassen einer Schule und zwischen Schulen in der Stadtgemeinde. Individuelle Förderung und Forderung aller Schülerinnen und Schüler wird der Schlüssel zum Erfolg einer Schule sein. Weitere Informationen siehe [www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de).

## 1.2. Evaluation (Bewertung und Analyse der schulischen Ergebnisse)

Zentrale Aufgabe der Schule ist die Sicherung ihrer Ergebnisse, um die Qualität des Unterrichts systematisch weiter zu entwickeln.

Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichungsgrade durch interne und externe Evaluation bildet die Basis für die weitere Arbeit.

Als Träger der Gesamtverantwortung für die Qualität schulischer Bildung ist die regelmäßige Überprüfung jeder Schule auf Erfüllung der vereinbarten Ziele durch die Behörde geplant. Dazu gehört zunächst die Überprüfung durch:

- Vergleichende Arbeiten, wie nationale und internationale Vergleichstests, Bremenweite und schulinterne Vergleichsarbeiten ab der Grundschule sowie teilszentrale Abschlussprüfungen für alle Bildungsabschlüsse.
- **Externe Evaluation:** Schulbesuche durch externe professionelle Evaluatoren (Expertengremium). Vor Ort bewerten sie die Schulqualität und geben Anregungen für positive Veränderung.
- **Interne Evaluation:** in Selbstverantwortung überprüft jede Schule regelmäßige Qualität und Wirkung ihres pädagogischen Handelns gemäß ihres Schulprogramms.

## 1.3. Schulprogramm

Für zunehmend eigenständige Schulen hat das Schulprogramm besondere Bedeutung, und als Partner der Schule können wir Eltern den Entwicklungsprozess der Schule aktiv mitgestalten. Sowohl bei der Entwicklung des Schulprogramms als auch bei

ergänzenden Erstellung der Jahresplanung müssen die Eltern immer eingebunden werden!

Als Instrument für Schulentwicklung dient das Schulprogramm dazu, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung zu steuern. Einzelne Maßnahmen der Schule werden in einen Gesamtzusammenhang gebracht. Damit bietet es Orientierung für alle an Schule beteiligten Personenkreise.

Um das Bewusstsein aller Akteure der Schule im Sinne von „gemeinsamer Schulkultur“ zu entwickeln, ist es notwendig, dass alle Beteiligten in die Gestaltung des Schulprogramms einbezogen werden. Das erhöht die Verbindlichkeit von Absprachen und bietet einen allgemein akzeptierten Bezugsrahmen bei entstehenden Konflikten. Die Funktion der Rechenschaftslegung kann das Schulprogramm übernehmen, indem fixierte Ziele und Verabredungen mit der Realität abgeglichen werden. So können Schwachstellen aufgedeckt und strategische Diskussionen zur Qualitätsentwicklung angeregt werden.

## 1.4. Ganztagschulen

Nach den ersten schlechten PISA-Ergebnissen wurde besonders in Bremen verstärkt der Ausbau von Ganztagschulen vorangetrieben. Dabei geht es nicht um die Schaffung neuer Betreuungs-

angebote für berufstätige Eltern. Diese Maßnahme zielt vielmehr auf die Verbesserung der Lernerfolge an Bremer Schulen ab. Die Entwicklung einer neuen, erfolgreicherer Lehr- und Lernkultur soll durch pädagogisch sinnvolle Rhythmisierung des Unterrichts nach dem Vorbild erfolgreicher PISA-Länder gefördert werden.

Neue Lehr- und Lernkultur meint den Übergang zum selbst verantworteten Lernen von SchülerInnen, verbunden mit umfassenden Förderkonzepten für leistungsschwache und leistungsstarke Kinder und Jugendliche. Sie meint auch ein Lernklima, in dem die Identifikation mit der Schule und das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerinnen und Schülerinnen die Motivation aller Beteiligten zu besseren Leistungen befördert. Hierfür bieten gemeinsame Mahlzeiten und Begegnungen außerhalb des Fachunterrichts Raum, um soziale Kontakte zwischen allen Akteuren zu verbessern.

Ein besonderer Vorteil von Ganztagsschulunterricht ist die Möglichkeit, die Lernzeit pädagogisch sinnvoll dem Biorhythmus der Kinder anzugleichen. Der Wechsel von gelenkter und selbstverantwortlicher Tätigkeit inner- und außerhalb des Unterrichts, die Überwindung des 45/90-Minuten-Rhythmus und die angemessene Dauer und Anordnung von Pausen, steigern die Aufnahmefähigkeit der SchülerInnen und führen zu besseren Lernerfolgen. Pädagogen sind sich einig, dass beim Vormittagsunterricht von 7 oder 8 Unterrichtsstunden die Lernzeit nicht effektiv genutzt

# 1. Schulen auf neuen Wegen

werden kann. Es ist den SchülerInnen nicht möglich, über diesen durchgängigen Zeitraum konzentriert und leistungsbereit zu sein.

Es werden drei Formen von Ganztagschulen unterschieden:

- **volle gebundene Form:** die Schule ist verpflichtet, an mindestens 3 Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden (z. B. 8 Uhr – 15 Uhr) ein ganztägiges Angebot vorzuhalten. Die SchülerInnen müssen verpflichtend daran teilnehmen. Eltern entscheiden sich mit der Wahl der Schule für diese Schulform. In Bremen ist diese Form für Ganztagsgrundschulen ab Klasse 1 vorgeschrieben
- **teilweise gebundene Form:** ein Teil der SchülerInnen (z. B. einzelne Klassen, Klassenstufen) nimmt an mindestens drei Wochentagen für mindestens sieben Zeitstunden am ganztägigen Angebot teil. Diese Form gilt zur Zeit für viele Schulen in Bremen. Sie erhalten einen prozentualen Anteil für diese Form des Ganztagsschulbetriebes.

Die traditionelle Teilzeitschule mit Ergänzungsangeboten am Nachmittag bietet die offene Form:

- einzelne SchülerInnen können auf Wunsch ganztägig betreut werden. Der Unterricht findet hier wie gewohnt am Vormittag statt. Nachmittags wird ein zusätzliches Betreuungs- und Bildungsangebot bereitgestellt. Dieses Modell ersetzt in

Grundschulen den Hort während der Aufbauphase einer Ganztagschule.

Grundsätzlich begrüßt der ZEB die Umwandlung bestehender Schulen in Bremen zu gebundenen Ganztagschulen, die durch pädagogische Gestaltung des Schultages Qualität von Schule verbessern. Diesen Ansprüchen können Schulen aber nur gerecht werden, wenn sie die angemessene Ausstattung für die Umsetzung der pädagogischen Ziele erhalten.

### 2.1. Schulische Förderung bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen

#### Früherkennung und rechtzeitige Hilfen

Nicht alle SchülerInnen haben in gleicher Weise Erfolgserlebnisse beim Lesen- und Schreibenlernen. Manche von ihnen haben besondere Schwierigkeiten, die schnell erkannt werden müssen, damit rechtzeitig Hilfen angeboten werden können. Bleibt die Hilfe aus, belastet die Kinder ihr Problem beim Lernen insgesamt.

Kinder werden entmutigt, verlieren Selbstvertrauen, Selbstwertprobleme bis hin zur Leistungsverweigerung treten auf.

Um alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen rechtzeitig zu erkennen, werden in den Bremer Grundschulen neben der frühen Lernbeobachtung in Klasse 1 regelmäßig spezielle Diagnoseverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse geben den Lehrerinnen und Lehrern Hinweise zur gezielten, individuellen Förderung im Unterricht.

#### Stufenplan der schulischen Förderung

**1. Stufe:** Alle SchülerInnen werden in allen Schulstufen im

normalen Unterricht gefördert, wenn Schwierigkeiten und Auffälligkeiten beobachtet bzw. festgestellt werden. In der 1. und 2. Klasse ist es besonders wichtig, die Schwierigkeiten zu erkennen. Wenn Kinder erhebliche Leseschwierigkeiten haben, werden sie im Laufe des zweiten Schuljahres in 10-wöchigen Lesesensivkursen außerhalb des Klassenverbandes unterrichtet. Danach kehren sie in ihre Klasse zurück und werden durch individuelle Unterrichtsplanung weiter gefördert.

**2. Stufe:** Entwickeln sich SchülerInnen langsamer und erreichen beim Lesen und Schreiben nicht die Lernziele ihrer Klassenstufe, wird je nach Möglichkeit der Schule eine klassenübergreifende Förderung organisiert.

**3. Stufe:** SchülerInnen der 3. bis 7. Jahrgangsstufe, denen mit den Maßnahmen der Stufen 1 und 2 nicht ausreichend geholfen werden konnte, erhalten zusätzlichen Unterricht in einjährigen Förderkursen. Diese werden in allen Stadtteilen zusätzlich zum Unterricht am Nachmittag angeboten.

**4. Stufe:** Eine über das Jahr hinaus weiterführende schulübergreifende Förderung im Lesen und Schreiben ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Aufnahme in einen Folgekurs entscheidet die Behörde.

### Zusammenarbeit mit Eltern

In allen Stufen der Förderung muss eine enge Kooperation zwischen Schule und Eltern stattfinden.

Wenn die Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen von deutlich sinkender Lernmotivation oder anderen seelischen oder sozialen Problemen begleitet werden, die durch die Misserfolgs-erlebnisse in der Schule ausgelöst wurden, können Eltern wirtschaftliche Hilfe beim zuständigen Amt für Soziale Dienste beantragen. Grundlage des Antrags ist der Förderbericht der Schule, der alle Maßnahmen der Schule auführen muss.

### LRS- besondere Form der LeseRechtschreibSchwäche

In gravierenden Fällen - LRS - wird die Schule den Eltern empfehlen, ihr Kind für eine weitergehende Diagnostik und Beratung der LRS-Beratungsstelle oder dem Schulpsychologischen Dienst vorzustellen. An jeder Schule gibt es einen Lehrer, der sich auf dieses Thema spezialisiert hat.

### Gewährung von Nachteilsausgleichen bei LRS

SchülerInnen, die länger als ein Schulhalbjahr nicht ausreichende Leistungen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung erbringen,

können sogenannte Nachteilsausgleiche in allen Schulstufen sowie Bildungsgängen erhalten, das heißt ihre Schwäche wird in der Gestaltung von Aufgaben und bei Lernkontrollen sowie bei der Leistungsbewertung (Notengebung) in jedem Fach berücksichtigt. Unter besonderen Voraussetzungen kann dieser Nachteilsausgleich auch in den Abgangsjahrgängen bzw. den Abschlussprüfungen gewährt werden. Die Schwäche im Lesen und Schreiben beeinflusst nicht die Notengebung. Der Nachteilsausgleich muss im Zeugnis ausgewiesen werden, daher müssen Sie als Eltern der Gewährung solcher Nachteilsausgleiche vorab zustimmen.

### 2.2. Dyskalkulie (Rechenschwäche)

Analog zur LRS handelt es sich bei der Dyskalkulie um eine „Rechenschwäche“, die besondere Defizite im rechnerischen Denken beschreibt. Den betroffenen Kindern fehlt das Fundament des mathematischen Verständnisses, oder es ist nur sehr verschwommen vorhanden. Ein aufbauender mathematischer Gedanke kann nicht verstanden werden, weil die Grundlagen nicht zur Verfügung stehen. Jegliches Üben und Automatisieren ist hier vergeblich, da die Kerngedanken unerschlossen sind. Wenn z. B. Menge und Zahl mit gänzlich falschen Vorstellungen besetzt sind, kann die innere Logik des Stellenwertsystems nicht erarbeitet werden.



### Qualitative Diagnostik:

Für eine gezielte Hilfe müssen die Probleme des Kindes genau untersucht werden. Auf diese Weise entsteht ein differenziertes Bild von der vorliegenden Rechenschwäche, was insbesondere für die Rechentherapie von größter Bedeutung ist. Die Therapie kann gezielt dort ansetzen, wo die mathematischen Probleme des Kindes beginnen.

### Integrative Lerntherapie:

Rechenschwache Kinder benötigen individuelle Hilfe. Ein normaler Schulunterricht wie auch klassischer Förder- oder Nachhilfeunterricht kann bei rechenschwachen Schülern nicht zum Erfolg führen. Die spezifische Lernausgangslage des Schülers muss berücksichtigt werden und dafür muss ein individuelles Bedarfsprogramm von Maßnahmen erstellt werden, an dessen Umsetzung die Schule aber beteiligt sein muss.

### Prävention:

Die Grundlagen des mathematischen Begreifens werden in den ersten beiden Schuljahren geschaffen, daher kommt den ersten Lernschritten eine große Bedeutung zu. Zu dieser frühen Zeit sind bereits vorbeugende Hilfen in einem präventiven Sinne möglich.

### Begleitung durch die Schule

Im Gegensatz zur anerkannten LRS gibt es an Bremer Schulen für

Dyskalkulie noch kein gestuftes Förderkonzept, wohl aber Angebote zur Beratung, Diagnose und Förderung. Eine Regelung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bis zum Ende der Grundschule wird zur Zeit (7/2006) beim Senator für Bildung erarbeitet. Eltern betroffener Kinder erhalten Informationen über Unterstützungsangebote bei Ihrer Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, dem Schulleiter oder direkt beim Schulpsychologischen Dienst.

### 2.3. Fördern und Fordern im täglichen Unterricht

Erfolgreiche PISA-Länder haben gezeigt, dass Unterricht mit angemessener Berücksichtigung von Stärken und Schwächen der einzelnen SchülerInnen der Schlüssel zur hochwertigen Bildung ist. Die Bandbreite des individuellen Leistungsvermögens und Lernverhaltens von SchülerInnen einer Klasse soll deshalb stärker im Unterricht Berücksichtigung finden. Der Schüler - unterstützt von seinen Eltern - und die Schule sind verantwortlich für den Lernerfolg. Ziel ist die Reduzierung der Sitzenbleiberquote und Verbesserung der Bildungsabschlüsse.

Sollte ein Schüler nach dem Halbjahreszeugnis in den Leistungen abfallen, müssen die jeweiligen FachlehrerInnen und der/die KlassenlehrerIn Fördermaßnahmen in Form eines schriftlichen Förderplanes, den die Eltern unterschreiben müssen, erarbeiten. Ein frühzeitiger Hinweis (noch vor den Osterferien) verbunden mit

## 2. Präventions- und Fördermaßnahmen

Unterstützungsangeboten wie Sonderaufgaben, Beschreibung der Lücken mit Hinweisen zu deren Aufarbeitung etc. sollen erreichen, dass Schule und Eltern gemeinsam den/die SchülerIn fördern, um das Sitzenbleiben zu verhindern. Wenn im Zwischenzeugnis in einem Fach eine schwache 4 oder schlechter vergeben wird, sind sofort nach der Klassenkonferenz Fördermaßnahmen zu beraten und einzuleiten (siehe Zeugnisordnung § 18a). Wenn diese Maßnahmen nicht ergriffen wurden, muss der Schüler ungeachtet seines Zensurenbildes versetzt werden (Versetzungsordnung § 6 (3) [www.bildung.bremen.de/sfb/versetzungsordnung.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/versetzungsordnung.pdf)).

Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ müssen schriftlich begründet werden. LehrerInnen müssen die konkreten Leistungen des einzelnen Schülers im Hinblick auf den Lehrplan deutlich machen, damit SchülerInnen erkennen, wo die Defizite liegen. (siehe Zeugnisordnung § 18a [www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/242\\_01.htm](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/242_01.htm))

### 2.4. Schulvermeidung

Schulvermeidung bei Schülerinnen und Schülern ist ein Phänomen, das sich durch unterschiedliche Symptome ausdrücken kann, die sich mitunter gegenseitig bedingen und zur Abwendung von der Schule führen können. Die Entstehung von Schulver-

meidungsverhalten ist immer ein Prozess. Deshalb ist es wichtig, dass wir als beteiligte Erwachsene (Eltern, Lehrkräfte) frühzeitig Hinweise erkennen, die darauf hindeuten, dass sich ein Kind vom Unterricht entfernt. Das Schulvermeidungsverhalten ist für das Kind zunächst problemlösend. Je früher hier eingegriffen wird, desto einfacher lässt sich das Verhalten des Kindes verstehen und gemeinsam mit der Schule eine Veränderung herbeiführen.

Den Schulen steht zum Umgang mit dem Problem der Schulvermeidung ein Handlungsleitfaden zur Verfügung.

Das Konzept „Schulvermeidung spürbar senken“ – Kooperation der Ressorts Bildung, Soziales, Inneres und Justiz beinhaltet folgende vier Säulen:

#### Beratungsdienst gegen Schulvermeidung

ist ein regional organisiertes Team beim Senator für Bildung und Wissenschaft, das Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern und Schülerinnen und Schüler beraten, begleiten und unterstützen soll. Ziel ist es, einzelfallbezogene Vereinbarungen zu treffen und Lösungsstrategien zur Intervention zu erarbeiten, damit eine Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt und das Kind von seinem Recht auf Bildung Gebrauch machen kann.

### Schulvermeidungspräventionsausschüsse (SCHUPS)

sind regionale Arbeitsgruppen, die sich ressortübergreifend mit Sachverständigen aus unterschiedlichen Bereichen dann dem Thema Schulvermeidung widmen, wenn vorherige Bemühungen der Schule, der Eltern, des Beratungsdienstes nicht zu einem nachhaltigen Erfolg geführt haben. Das Ziel ist, schnelle und effektive Hilfe für schwierige Fälle zu leisten.

### Schulvermeider-Projekte

bieten jungen Menschen, die sich der Schule entziehen, die vorübergehende Möglichkeit, sich an einem Lernort außerhalb der Schule zu stabilisieren und für die Wiederaufnahme des Schulbesuchs fit zu machen. Die planvolle und systematische Rückführung in die Schule oder in eine berufsbildende Maßnahme sind das Ziel eines jeden Projektbesuchs.

### Fortbildung

Für alle Beteiligten ist es notwendig, sich diesem Thema in Vorträgen, Seminaren und Workshops zu nähern, damit rechtzeitig Symptome erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Hierzu werden Angebote für Lehrkräfte, Eltern und andere Interessierte in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für

Schule (LIS), aber auch mit Vertretern der anderen Ressorts unterbreitet. Wenn Sie als Elternteil Fragen zu diesem Thema haben, können Sie die Klassen- oder Schulleitung Ihres Kindes ansprechen, oder Sie wenden sich direkt an den „Beratungsdienst gegen Schulvermeidung“ beim Senator für Bildung und Wissenschaft.

Informationen finden Sie unter: [www.bildung.bremen.de/sfb/behoeerde/schups/index.asp](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoeerde/schups/index.asp).

## 1. Stundentafel

Stundentafel der Grundschule	Verteilung der Fächer in den Lernbereichen/Jahrgangsstufen				Stundensummen
	1	2	3	4	
Deutsch	7	6	5	5	23
Fremdsprache			2	2	4
Mathematik	6	6	5	5	22
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	3	3	6	6	18
Biblische Geschichte		1	2	2	5
Ästhetische Erziehung: Sport Musik Kunst	6	6	6	6	24
<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>96</b>

## 2. Bestimmungen zum Umgang mit der Stundentafel

- Die wöchentliche Unterrichtszeit ergibt sich aus der Anzahl der Schülerpflichtstunden der gültigen Stundentafel. Für die Berechnung der wöchentlichen Unterrichtszeit wird dabei die nach dem Lehreraufteilungsgesetz festgelegte Zeit von 45 Minuten pro Unterrichtsstunde zugrunde gelegt.
- Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Jahrgangsstufen 1 und 2 beträgt 22 Stunden à 45 Minuten (990 Unterrichtsminuten). Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Jahrgangsstufen 3 und 4 beträgt 26 Stunden à 45 Minuten (1170 Unterrichtsminuten). Der Unterricht kann in kürzeren oder längeren Zeiteinheiten (Unterrichtsblöcken) erteilt werden. Die Dauer der Unterrichtsblöcke wird im Stundenraster (Wochenstrukturplan) festgelegt.
- Fächeranteile können flexibilisiert im Wochenstrukturplan festgelegt werden. Es muss gewährleistet sein, dass regelmäßige tägliche Arbeitssequenzen im Bereich der Kernaufgaben der Grundschule (Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und zu mathematischen Fertigkeiten) durchgeführt werden.

- Eine Auflösung des 45-Minutentaktes ist Voraussetzung einer Rhythmisierung des Schultages
  - Phasen freier Arbeit sind in die Tagesstruktur einzuplanen.
4. Über den Wochenstrukturplan entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulkonferenz. Die Gesamtkonferenz ist in die Entscheidung einzubeziehen.
  5. Einzelne Unterrichtsfächer können während eines Schuljahres epochal (z. B. halbjährlich) und fächerübergreifend in Projekten unterrichtet werden.
  6. Die Gesamtpausenzeiten betragen bei einer Lernzeit von 8.00 bis 13.00 Uhr mindestens 50 Minuten. Endet der Unterricht um 11.30 Uhr beträgt die Pausenzeit mindestens 30 Minuten
  7. Gemeinsame Frühstückszeiten sind Bestandteil der Gesamtpausenzeiten
  8. Eine Konzeption der Pausenordnung entwickelt die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz.

Die Richtlinien sowie ihre Ausführungsbestimmungen traten am 01.08.2003 in Kraft.

Weitere Stundentafeln finden Sie aus Platzgründen im Internet

- Erlass über die Stundentafeln der allgemeinen Schularten der Sekundarstufe I und der Jahrgangsstufen 5 und 6 der 6-jährigen Grundschule [www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e11\\_2004\\_a.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e11_2004_a.pdf)

### Beratungsstelle für schulische Förderung von Migrantenkindern (BFM)

·030- Schule Auf der Hohwisch  
(Außenstelle der Schule am Alten Postweg)

Auf der Hohwisch 61/63  
28207 Bremen

Ansprechpartner **Nevin Lutz**  
Tel: (0421) 361-592 28  
bfm.bremen@web.de

### Beratungsstelle für sozial-emotionale Entwicklung

·223- Schule an der Fritz-Gansberg-Straße  
-Förderzentrum für den Bereich sozial- emotionale Entwicklung-

Fritz-Gansberg-Straße 22  
28213 Bremen

Ansprechpartnerin **Hilmar Schiemann**  
Tel: (0421) 361-960 22 (auch -96 027) Sekretariat  
Fax: (0421) 361-960 21  
223@bildung.bremen.de

### Beratungsstelle für Sehgeschädigte

·225- Schule an der Gete  
Förderzentrum für Blinde und Sehbehinderte

Ansprechpartner **Malgorzata Kaznowski,**  
**Birgit Wiechmann-Doil, Margret Cramer, Julia Carmalt**

An der Gete 103  
28211 Bremen

Tel: (0421) 361-30 01  
Fax: (0421) 361-31 49  
sbb.sehen@web.de

### Beratungsstelle für unterstütztes Schreiben und unterstützte Kommunikation (BSK)

·226- Schule an der Louis-Seegelken-Straße Förderzentrum für die Bereiche motorische und körperliche Entwicklung

Louis-Seegelken-Straße 130  
28717 Bremen

Ansprechpartner **Sabine Peters, Gepa Bonin, Rolf Tolkmitt,**  
**Michael Evers, Wolfgang Breul**  
Tel: (0421) 361-71 50 (Sekretariat) -71 55 (BSK)  
Fax: (0421) 361-71 56  
bsk@kb-schule-bremen.de

## Berufsinformationszentrum (BIZ)

Doventorsteinweg 48-52  
28195 Bremen

Tel: (0421) 178 26 01 und 178 26 29  
Fax: (0421) 178 15 65  
[bremen.biz@arbeitsagentur.de](mailto:bremen.biz@arbeitsagentur.de)

## Bürgerbeauftragter

Ansprechpartner für Eltern rund um die Schule

Ansprechpartner **Manfred Ruberg**  
Tel: (0421) 361-47 86  
Fax: (0421) 361-155 42  
[manfred.ruberg@bildung.bremen.de](mailto:manfred.ruberg@bildung.bremen.de)

## Bremer-elternnetz

Umfassende Informationen über Angebote für Eltern und Familien im Internet

Ansprechpartner **Anja Lohse**  
Tel: (0421) 790 89 18  
[info@bremer-elternnetz.de](mailto:info@bremer-elternnetz.de)  
[www.bremer-elternnetz.de](http://www.bremer-elternnetz.de)

## Erziehungsberatungsstellen

Online-Beratung bundesweit. Persönliche Erziehungsberatung für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schülern und Eltern gibt es in allen Stadtteilen Bremens. Details zu den regionalen Beratungsstellen erhalten Sie über das bremer-elternnetz.

## BundesElternRat

Albert-Buchmannstraße 15  
16515 Oranienburg

Tel: (03301) 57 55-37 und -38  
Fax: (03301) 57 55-39  
[info@bundeselternrat.de](mailto:info@bundeselternrat.de)  
[www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)

## GesamtschülerInnenvertretung (GSV)

Die GesamtschülerInnenvertretung berät bei Themen wie: Ausbildungsplätze, Auslandsaufenthalte, Praktika (Angebote), Gewaltprävention u.v.m.

Schmidtstraße 10  
28203 Bremen  
Tel: (0421) 361-31 85 und -35 65  
[kontakt@gsv-bremen.de](mailto:kontakt@gsv-bremen.de)  
[www.gsv-bremen.de](http://www.gsv-bremen.de)

### LRS - BERATUNGSSTELLE

Zentrale Beratungsstelle LRS und LRS-Beratungsstelle Mitte-Ost  
-223BZ- Schule an der Fritz-Gansberg-Straße  
-Beratungszentrum für die Bereiche Sprache, LRS und Mathematik-

Fritz-Gansberg-Straße 22  
28213 Bremen

Ansprechpartner **Markus Matheja**  
Tel: (0421) 361-34 12  
Fax: (0421) 361-891 01  
223BZ@bildung.bremen.de

### Pädoaudiologische Beratungsstelle

-227- Schule an der Marcusallee  
Förderzentrum für den Bereich Schwerhörige und Gehörlose

Marcusallee 31  
28359 Bremen

Ansprechpartner **Marlies Hampe, Reinhard Riemer, Ingrid Lindner**  
Tel: (0421) 361-143 90  
Fax: (0421) 361-33 83  
227@bildung.bremen.de

### Mathematik - Beratungsstelle

-223BZ- Schule an der Fritz-Gansberg-Straße  
-Beratungszentrum für die Bereiche Sprache, LRS und Mathematik-

Fritz-Gansberg-Straße 22  
28213 Bremen

Ansprechpartner **Michael Strosetzky**  
Tel: (0421) 361-590 24  
Fax: (0421) 361-891 01  
223bz@bildung.bremen.de

### PRAXIS – BERATUNG zum FÖRDERN & IDE(E)FIX

LRS Standort: Fortbildung zur Förderung  
Lese- und Schreibwerkstatt  
-094- Schule Paul-Singer-Straße

Paul-Singer-Straße 160  
28329 Bremen

Ansprechpartnerin **Maria-Anna Rose**  
Tel: (0421) 436 63 56  
Fax: (0421) 436 63 57  
unifoerd@uni-bremen.de



### Referat Prävention und Intervention

Unterstützung für LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern aller Schulstufen, und auch bei Schulverweigerungen.

Ansprechpartnerin **Frau Kampe**

Tel: (0421) 361-36 44

Fax: (0421) 361-67 71

### REGIONALE BERATUNGSSTELLE für SOZIAL-EMOTIONALE ENTWICKLUNG

-205- Schule Burgdamm  
-Förderzentrum-

Stargarder Straße 11  
28717 Bremen

Ansprechpartnerin **Martina Siemer**

Tel: (0421) 361-71 30 (Sekretariat)

Fax: (0421) 361-71 31

e-ambulanz205@bildung.bremen.de

### Schulärztlicher Dienst:

Der Schulärztliche Dienst steht dann zur Verfügung, wenn tatsächliche oder vermeintliche gesundheitliche Probleme von Kindern zur Nichterfüllung schulischer Anforderungen oder eingeschränkte Teilnahme am Schulleben führen. Der Schulärztliche Dienst versucht im Vorfeld durch Klärung medizinischer Sachfragen und unterstützende Gesundheitsberatung solch ungünstigen Entwicklungen vorzubeugen. Ratsuchende LehrerInnen und Eltern können sich jederzeit an den Schulärztlichen Dienst wenden.

Horner Straße 60-70  
28203 Bremen

Anprechpartner **Herr Zimmermann**

Tel: (0421) 361-62 29

eberhard.zimmermann@gesundheitsamt.bremen.De

[www.schule.bremen.de](http://www.schule.bremen.de)

### Schullaufbahnberatung

Die Schullaufbahnberatungsstelle (beim Landesinstitut für Schule (LIS) bietet Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und die schulinteressierte Öffentlichkeit zu den Fragen rund um die Schule an. Das Internetangebot befindet sich zur Zeit noch im Aufbau (Stand: 2/06).

Straßburger Straße 12

Tel: (0421) 361-100 36 und -34 24

[schullaufbahnberatung@lis-bremen.de](mailto:schullaufbahnberatung@lis-bremen.de)

### Schulpsychologischer Dienst

(u. a. Beratung für Eltern hochbegabter Kinder)

Ansprechpartnerin **Frau Draack**

Tel: (0421) 361-105 59

Fax: (0421) 361-36 43

### Schwerbehindertenvertreter für den Bereich der Schulen

Anprechpartner **Hermann Tietke**

Tel: (0421) 361-60 42

Fax: (0421) 361-162 91

### Senator für Bildung und Wissenschaft

Informationen zur Behördenstruktur, Gesetzes- und Verfügungstexten, Stundentafeln, Schulstruktur, etc.

Tel: (0421) 361-132 22 (Auskunft)

Fax: (0421) 361-41 76

[www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de)

### Sprachheilpädagogische Beratungsstelle

-223BZ- Schule an der Fritz-Gansberg-Straße  
Beratungszentrum für die Bereiche Sprache, LRS und Mathematik

Fritz-Gansberg-Straße 22

28213 Bremen

Ansprechpartner **Sabine Schüttpelz, Gisela Saupe**

Tel: (0421) 361-34 12

Fax: (0421) 361-891 01

[223bz@bildung.bremen.de](mailto:223bz@bildung.bremen.de)

### Suchtprävention Landesinstitut Schule (LIS)

Anregungen, Denkanstöße, Seminare, Workshops oder Broschüren zum Umgang mit Pubertät, Sucht- und Risikoverhalten.

Langemarckstraße 113

28195 Bremen

Tel: (0421) 361-160 50

Fax: (0421) 361-89 14

[suchtpraevention@lis.bremen.de](mailto:suchtpraevention@lis.bremen.de)

### ZEB

Auskunft zu allen Themen und Fragen rund um die Schule

Contrescarpe 101  
28195 Bremen

Tel: (0421) 361-82 74  
Fax: (0421) 361-894 23  
office.zeb@pop.bremen.de  
[www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)

### ZEBiS

Förderverein des ZEB. Plattform für Mitarbeit aller Bremer  
Bürger zur Stärkung der Bildung im Land Bremen.

Contrescarpe 101  
28195 Bremen

Tel: (0421) 361-180 84  
Fax: (0421) 361-894 23  
info@zebis-bremen.de  
[www.zebis-bremen.de](http://www.zebis-bremen.de)

Weitere Adressen finden Sie unter [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de).









## A

Abschlussprüfung 24, 28, 36, 40  
Allgemeinbildende Gy-Oberstufen  
    Profiloberstufen 32  
Auftrag der Schule 6  
Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge 34

## B

Berufliche Schule 24, 33  
Berufliches Gymnasium 33  
Berufsbildungsreife 27, 30  
Berufseingangsstufe/Berufsfachschule 34  
Berufsfachschule 34  
Berufsoberschule 33  
Berufsorientierung 27  
Berufsschule 34  
Bildungsgänge im Überblick, Schaubild 24  
Bildungsplänen 28  
Bildungsstandards 28, 36  
Binnendifferenzierung 26  
Bremsische Schulsystem 23, 24, 25, 26, 27,  
    28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35

## D

Diagnostik 40, 41  
Differenzierungsmöglichkeiten 27, 29  
Doppelqualifizierende Bildungsgänge 28, 33  
Dyskalkulie 40, 41

## E

Elternabend 7, 8, 9, 10  
Elternbeirat 8, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20,  
Elterngremien 6, 18  
Elterngremien der Schule, Schaubild 18  
ElternsprecherInnen 7, 8, 10, 11, 19  
Erweiterte Berufsbildungsreife 27  
Erziehungsberechtigten 4, 6, 7, 8, 12, 26, 30  
Evaluation 36

## F

Fachkonferenz 13, 15, 18  
Fachoberschule 33  
Fachschule 35  
Förderung 14, 21, 22, 26, 27, 36, 39, 40,  
    41  
Förderzentren 20, 24, 30, 31

## G

Ganztagsschulen 32, 37, 38  
GesamtElternBeirat (GEB) 13, 19, 20  
Gesamtkonferenz 12, 14, 15, 18, 45  
Gesamtschule 19, 20, 24, 29, 30  
Gremien 4, 5, 6, 8, 13, 14, 15, 18, 19,  
    20, 21, 22  
Grundschule 19, 20, 22, 24, 25, 36, 38,  
    39, 41, 44, 45  
Gy8 28  
Gymnasialen Bildungsgang 28  
Gymnasium 19, 20, 24, 26, 28, 32, 33

## I

Integrative Lerntherapie 41

## K

Klassenelternsprecher 8, 12, 13, 18, 20  
Klassenkonferenz 12, 26, 27, 42  
Klassenversammlung 7, 8, 12

## L

Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) 40

## M

Mittleren Schulabschluss 27, 28, 33

## N

Nachteilsausgleich bei LRS 40  
Nichtversetzung 7, 29

## P

Prävention 39, 40, 41, 42, 43  
Primarstufe 25

## Q

Qualifikationsphase 29  
Qualitative Diagnostik 41

## R

Rechenschwäche 40, 41



## S

Schulabschlüsse 27, 30  
 Schulaufsicht 13, 16  
 SchulleitersprecherInnen 13, 18, 19, 20  
 Schulische Förderung 39  
 Schulkonferenz 12, 13, 14, 15, 16, 18, 45  
 Schulleitung 5, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 20,  
 42, 43, 45  
 Schulprogramm 9, 22, 36, 37  
 Schulverein 9, 22  
 Schulvermeider-Projekte 43  
 Schulvermeidung 42, 43  
 Schulvermeidungspräventionsausschüsse 43  
 SCHUPS 43  
 Sekundarschule 19, 20, 24, 26, 27, 29, 30  
 Sekundarstufe 8, 26, 27, 28, 29, 30, 31,  
 32, 33, 34, 35, 45  
 Sekundarstufe 1 (SEK 1) 26, 27, 28, 29, 30,  
 31, 45  
 Sekundarstufe II – Allgemeinbildende u.  
 berufl. Schulen 32, 33, 34, 35  
 Stufenplan der schulischen Förderung 39  
 Stundentafel 23, 25, 28, 34, 44, 45, 46,  
 49

## U

Überschulische Gremien, Schaubild 19

## V

Versetzungskonferenz 8, 11

Versetzungsordnung 11, 23, 42  
 Verstärkungsstunden 28

## W

Wahlfach 28  
 Wahlpflichtbereich 28  
 Wahlpflichtkurse 27  
 Wahlpflichtprofile 27, 32  
 Wahlpflichtunterricht 26, 29

## Z

ZEB 5, 19, 20, 21, 22,  
 38, 46, 49  
 ZEBIS 21, 46  
 Zeugniskonferenz 10, 11, 18  
 Zweite Fremdsprache 26, 28, 30, 34

## Wichtige Internetseiten

- Bremer Schulblatt  
[www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze)
- aktuelle Verfügungen und Erlasse  
[www.bildung.bremen.de/sfb/sfb.asp?wahl=2](http://www.bildung.bremen.de/sfb/sfb.asp?wahl=2)

## Studentafeln

- Grundschulen  
[www.bildung.bremen.de/sfb/richtlinie\\_g.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/richtlinie_g.pdf)
- Sek I  
[www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e01\\_2003\\_a.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e01_2003_a.pdf)  
[www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/331\\_04.htm](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/331_04.htm)
- Sek II  
[www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/index.asp?auswahl=10:](http://www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/index.asp?auswahl=10)
- Bildungspläne (Lehrpläne)  
[www.lehrplan.bremen.de](http://www.lehrplan.bremen.de)

## Herausgeber

ZentralElternBeirat Bremen  
Contrescarpe 101  
(Konsul-Hackfeld-Haus, Birkenstr.34, Seiteneingang)  
28195 Bremen

Telefon (0421) 361-82 74  
office.zeb@pop.bremen.de

## Druck

Druckerei Girzig + Gottschalk GmbH  
Hannoversche Str. 64  
28309 Bremen

Telefon (0 421) 435 43 - 0

## Satz und Layout

Stefan Weerts  
contact@stefanweerts.de

Besonderer Dank geht an alle, die uns tatkräftig unterstützt haben und auch an [www.photocase.com](http://www.photocase.com) für die Bilder.

Bitte beachten Sie, dass der Bearbeitungsstand Juli 2006 ist, und neue Entwicklungen das Geschriebene überholen können.

Auf der Homepage des ZEB [www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de) und des Senators für Bildung [www.bildung.bremen.de](http://www.bildung.bremen.de) werden Sie aber immer über aktuelle Entwicklungen informiert.

# ZentralElternBeirat

Contrescarpe 101  
28195 Bremen

[www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)